

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

| | |
|--|----|
| Verordnung (EG) Nr. 57/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise | 1 |
| Verordnung (EG) Nr. 58/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 20. Einzelausschreibung | 3 |
| Verordnung (EG) Nr. 59/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 239. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 | 4 |
| Verordnung (EG) Nr. 60/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 67. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 | 5 |
| Verordnung (EG) Nr. 61/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 | 7 |
| Verordnung (EG) Nr. 62/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 | 8 |
| Verordnung (EG) Nr. 63/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 | 9 |
| Verordnung (EG) Nr. 64/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 | 10 |
| Verordnung (EG) Nr. 65/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion | 11 |
| Verordnung (EG) Nr. 66/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrertattungen im Rindfleischsektor | 12 |

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

| | |
|---|-----------|
| Verordnung (EG) Nr. 67/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 259. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 | 18 |
| ★ Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen | 20 |
| ★ Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen | 30 |
| ★ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen | 33 |
| Verordnung (EG) Nr. 71/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Dezember 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist | 43 |
| Verordnung (EG) Nr. 72/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle | 45 |
| <hr/> | |
| II <i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i> | |
| Rat | |
| 2001/34/EG: | |
| ★ Beschluss des Rates vom 17. Juli 2000 über den Abschluss der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Christoph und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda einerseits sowie der Republik Indien andererseits über die Garantieprieße für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1999/2000 | 47 |
| Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Christoph und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über die Garantieprieße für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1999/2000 | 49 |
| Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über die Garantieprieße für Rohrzucker im Lieferzeitraum 1999/2000 | 54 |
| 2001/35/EG: | |
| ★ Beschluss Nr. 4/2000 des Assoziationsrates EU-Litauen vom 13. Dezember 2000 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Litauen am gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“ | 56 |
| Kommission | |
| 2001/36/EG: | |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2000 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Jamaika ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4077) | 59 |

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

2001/37/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2000 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Meeresschnecken mit Ursprung in Jamaika ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4080)** 64

2001/38/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2000 zur Änderung der Entscheidung 97/20/EG mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4083)** 66

2001/39/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2000 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Tschechischen Republik ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4085)** 68

2001/40/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2000 zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4086)** 75

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 264 vom 18.10.2000)** 78
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2907/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2001 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, der Republik Ungarn und Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 336 vom 30.12.2000)** 79

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 7/2001 der Kommission vom 4. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise (ABl. L 2 vom 5.1.2001) 79



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 57/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Januar 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code (1) | Pauschaler Einfuhrpreis |
|---|--------------------|-------------------------|
| 0702 00 00 | 052 | 99,2 |
| | 204 | 38,7 |
| | 624 | 73,1 |
| | 999 | 70,3 |
| 0707 00 05 | 052 | 106,3 |
| | 628 | 150,8 |
| | 999 | 128,6 |
| 0709 90 70 | 052 | 93,7 |
| | 204 | 69,6 |
| | 999 | 81,7 |
| 0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50 | 052 | 49,7 |
| | 204 | 52,7 |
| | 220 | 41,9 |
| | 999 | 48,1 |
| 0805 20 10 | 052 | 67,5 |
| | 204 | 84,9 |
| | 624 | 63,6 |
| | 999 | 72,0 |
| 0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90 | 052 | 82,1 |
| | 204 | 78,5 |
| | 624 | 81,1 |
| | 999 | 80,6 |
| 0805 30 10 | 052 | 67,9 |
| | 220 | 60,1 |
| | 600 | 62,1 |
| | 999 | 63,4 |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90 | 060 | 38,1 |
| | 400 | 84,6 |
| | 404 | 83,8 |
| | 720 | 123,4 |
| | 728 | 73,8 |
| | 999 | 80,7 |
| | 052 | 189,0 |
| 0808 20 50 | 400 | 87,6 |
| | 999 | 138,3 |

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 58/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Januar 2001
zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung
nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 20. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2099/2000⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 20. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 9. Januar 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 59/2001 DER KOMMISSION**vom 12. Januar 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 239. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 239. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

| | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 117 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 129 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 60/2001 DER KOMMISSION**vom 12. Januar 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 67. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾ insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 67. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 67. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

| Formel | | | A | | B | |
|-------------------------|---------------|--------------------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|
| Verarbeitungsweise | | | Mit Indikatoren | Ohne Indikatoren | Mit Indikatoren | Ohne Indikatoren |
| Mindestverkaufspreis | Butter ≥ 82 % | In unverändertem Zustand | — | — | — | — |
| | | Butterfett | — | — | — | — |
| Verarbeitungssicherheit | | In unverändertem Zustand | — | — | — | — |
| | | Butterfett | — | — | — | — |
| Beihilfehöchstbetrag | Butter ≥ 82 % | | 95 | 91 | 95 | 91 |
| | Butter < 82 % | | 92 | 88 | — | 88 |
| | Butterfett | | 117 | 113 | 117 | 113 |
| | Rahm | | — | — | 40 | 38 |
| Verarbeitungssicherheit | | Butter | 105 | — | 105 | — |
| | | Butterfett | 129 | — | 129 | — |
| | | Rahm | — | — | 44 | — |

VERORDNUNG (EG) Nr. 61/2001 DER KOMMISSION**vom 12. Januar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 5. bis zum 11. Januar 2001 eingereichten Angebote auf 215,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 62/2001 DER KOMMISSION**vom 12. Januar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 5. bis 11. Januar 2001 eingereichten Angebote auf 205,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 63/2001 DER KOMMISSION**vom 12. Januar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 5. bis 11. Januar 2001 eingereichten Angebote auf 224,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 64/2001 DER KOMMISSION**vom 12. Januar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 5. bis zum 11. Januar 2001 eingereichten Angebote auf 302,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 65/2001 DER KOMMISSION**vom 12. Januar 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 8. bis 11. Januar 2001 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 66/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Januar 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 744/2000 ⁽³⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/2000 ⁽⁵⁾, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92 ⁽⁷⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (4) Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (5) Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenen Fleisch, das im Anhang unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtneben-

erzeugnissen, die im Anhang unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-erzeugnissen, die im Anhang unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

- (6) Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugnis-codes 0201 20 90 9700 und 0202 20 90 9100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.
- (7) Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.
- (8) Für einige andere im Anhang unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-erzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.
- (9) Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2425/2000 ⁽⁹⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.
- (11) Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschafts-beteiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstat-tungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1982, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 11.4.2000, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 14.

- (12) Zur Verstärkung der Kontrolle der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 ⁽²⁾, gewährt werden darf.
- (13) Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Missbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.
- (14) Für die Ausfuhr von Färsen für andere Zwecke als die Schlachtung bieten mehrere Drittländer gute Möglichkeiten. Zur Verhütung von Missbrauch sind jedoch Kontrollvorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass es sich um höchstens 36 Monate alte Tiere handelt.
- (15) Die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 führen zu einer Verringerung der Sondererstattung, wenn die Menge des zur Ausfuhr bestimmten entbeinten Fleisches weniger als 95 %, aber mindestens 85 % der Gesamtmenge der aus der Entbeintung stammenden Teilstücke entspricht.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 genannte Erstattung

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sowie die Bestimmungen sind in Anhang dieser Verordnung angegeben.

- (2) Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß

- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽³⁾,
- Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽⁴⁾,
- Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽⁵⁾ erfüllen.

Artikel 2

Die Gewährung der Erstattung für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Erzeugniscode 0102 90 59 9000 der Erstattungsnummernkategorie nach dem im Anhang genannten Drittland 075 setzt voraus, dass bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten das Original und eine Kopie eines Gesundheitszeugnisses vorgelegt werden, in dem ein Amtstierarzt durch seine Unterschrift bescheinigt, dass es sich tatsächlich um höchstens 36 Monate alte Färsen handelt. Das Original des Zeugnisses wird dem Ausführer ausgehändigt, die Kopie davon wird nach ihrer Beglaubigung durch die Zollbehörde dem Antrag auf Gewährung der Erstattung beigefügt.

Artikel 3

In dem Fall gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 wird die Erstattung für die Erzeugnisse des Codes 0201 30 00 9100 um 14,00 EUR/100 kg verringert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 22.7.1983, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽⁴⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag (°) |
|---------------------|------------|--------------------------|-----------------------|
| 0102 10 10 9120 | A00 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 53,00 |
| 0102 10 10 9130 | B02 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 15,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 9,50 |
| | 039 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 5,00 |
| 0102 10 30 9120 | A00 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 53,00 |
| 0102 10 30 9130 | B02 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 15,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 9,50 |
| | 039 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 5,00 |
| 0102 10 90 9120 | A00 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 53,00 |
| 0102 90 41 9100 | B02 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 41,00 |
| 0102 90 51 9000 | B02 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 15,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 9,50 |
| | 039 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 5,00 |
| 0102 90 59 9000 | B02 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 15,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 9,50 |
| | 039 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 5,00 |
| | 075 (°) | EUR/100 kg Lebendgewicht | 41,00 |
| 0102 90 61 9000 | B02 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 15,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 9,50 |
| | 039 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 5,00 |
| 0102 90 69 9000 | B02 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 15,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 9,50 |
| | 039 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 5,00 |
| 0102 90 71 9000 | B02 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 41,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 23,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 14,00 |
| 0102 90 79 9000 | B02 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 41,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 23,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Lebendgewicht | 14,00 |
| 0201 10 00 9110 (°) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 71,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 43,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 23,50 |
| 0201 10 00 9120 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 33,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 10,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 11,50 |
| 0201 10 00 9130 (°) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 97,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 56,50 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 33,50 |
| 0201 10 00 9140 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 46,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 14,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 16,00 |
| 0201 20 20 9110 (°) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 97,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 56,50 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 33,50 |

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag (7) |
|-------------------------|------------|-------------------------|-----------------------|
| 0201 20 20 9120 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 46,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 14,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 16,00 |
| 0201 20 30 9110 (1) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 71,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 43,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 23,50 |
| 0201 20 30 9120 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 33,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 10,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 11,50 |
| 0201 20 50 9110 (1) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 123,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 71,50 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 41,00 |
| 0201 20 50 9120 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 58,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 17,50 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 19,50 |
| 0201 20 50 9130 (1) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 71,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 43,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 23,50 |
| 0201 20 50 9140 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 33,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 10,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 11,50 |
| 0201 20 90 9700 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 33,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 10,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 11,50 |
| 0201 30 00 9050 | 400 (3) | EUR/100 kg Nettogewicht | 23,50 |
| | 404 (4) | EUR/100 kg Nettogewicht | 23,50 |
| 0201 30 00 9060 (6) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 46,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 13,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 15,00 |
| | 809, 822 | EUR/100 kg Nettogewicht | 37,00 |
| 0201 30 00 9100 (2) (6) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 172,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 102,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 60,00 |
| | 809, 822 | EUR/100 kg Nettogewicht | 152,50 |
| 0201 30 00 9120 (2) (6) | B08 | EUR/100 kg Nettogewicht | 94,50 |
| | B09 | EUR/100 kg Nettogewicht | 88,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 56,50 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 33,00 |
| | 809, 822 | EUR/100 kg Nettogewicht | 83,50 |
| 0202 10 00 9100 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 33,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 10,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 11,50 |
| 0202 10 00 9900 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 46,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 14,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 16,00 |
| 0202 20 10 9000 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 46,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 14,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 16,00 |
| 0202 20 30 9000 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 33,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 10,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 11,50 |

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag (7) |
|---------------------|------------|-------------------------|-----------------------|
| 0202 20 50 9100 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 58,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 17,50 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 19,50 |
| 0202 20 50 9900 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 33,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 10,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 11,50 |
| 0202 20 90 9100 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 33,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 10,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 11,50 |
| 0202 30 90 9100 | 400 (3) | EUR/100 kg Nettogewicht | 23,50 |
| | 404 (4) | EUR/100 kg Nettogewicht | 23,50 |
| 0202 30 90 9200 (6) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 46,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 13,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 15,00 |
| | 809, 822 | EUR/100 kg Nettogewicht | 37,00 |
| 0206 10 95 9000 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 46,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 13,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 15,00 |
| | 809, 822 | EUR/100 kg Nettogewicht | 37,00 |
| 0206 29 91 9000 | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 46,00 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 13,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 15,00 |
| | 809, 822 | EUR/100 kg Nettogewicht | 37,00 |
| 0210 20 90 9100 | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 23,00 |
| 1602 50 10 9170 (8) | B02 | EUR/100 kg Nettogewicht | 22,50 |
| | B03 | EUR/100 kg Nettogewicht | 15,00 |
| | 039 | EUR/100 kg Nettogewicht | 17,50 |
| 1602 50 31 9125 (5) | A00 | EUR/100 kg Nettogewicht | 88,50 |
| 1602 50 31 9325 (5) | A00 | EUR/100 kg Nettogewicht | 79,00 |
| 1602 50 39 9125 (5) | A00 | EUR/100 kg Nettogewicht | 88,50 |
| 1602 50 39 9325 (5) | A00 | EUR/100 kg Nettogewicht | 79,00 |
| 1602 50 39 9425 (5) | A00 | EUR/100 kg Nettogewicht | 30,00 |
| 1602 50 39 9525 (5) | A00 | EUR/100 kg Nettogewicht | 30,00 |
| 1602 50 80 9535 (8) | A00 | EUR/100 kg Nettogewicht | 17,50 |

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44).

(4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission (ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18).

(5) ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2457/97 (ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 29). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.

(7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14).

Die anderen Bestimmungen sind wie folgt definiert:

B02: B08 und B09

B03: Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Färöer, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Zypern, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission in ihrer geänderten Fassung)

B08: Malta, Türkei, Ukraine, Belarus, die Republik Moldau, die Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Ägypten, Libanon, die Arabische Republik Syrien, Irak, die Islamische Republik Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, die Demokratische Volksrepublik Korea, Hongkong

B09: Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, Äquatorialguinea, Sao Thomé und Príncipe, Gabun, die Republik Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, die Vereinigte Republik Tansania, Seychellen, das Britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho

VERORDNUNG (EG) Nr. 67/2001 DER KOMMISSION**vom 12. Januar 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 259. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 ⁽³⁾, sind die Vorschriften für die öffentlichen Interventionsankäufe festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 27/2001 ⁽⁵⁾, eine Ausschreibung eröffnet.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt, nach Absatz 2 kann beschlossen werden, eine Ausschreibung nicht durchzuführen. Gemäß Artikel 36 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis sowie den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 vorgesehenen Betrag erhöhten durchschnittlichen Marktpreis nicht überschreitet.
- (3) Nach Prüfung der für die 259. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung sowie der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Höchstankaufspreis und die interventionsfähigen Mengen der Kategorie A festzusetzen und die Ausschreibung für die Kategorie C nicht durchzuführen.

- (4) Da zur Zeit größere Mengen angeboten werden, als angekauft werden können, empfiehlt es sich, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 auf diese Mengen einen Kürzungskoeffizienten anzuwenden.
- (5) Mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden.
- (6) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 258. Teilausschreibung gilt Folgendes:

- a) Für die Kategorie A
- beträgt der Höchstankaufspreis 246 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 11 590 t;
 - wird auf die Mengen, die zu Preisen von höchstens 221,50 EUR angeboten werden, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 ein Koeffizient von 50 % angewandt.
- b) Für die Kategorie C wird keine Ausschreibung durchgeführt.
- c) Für Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000
- beträgt der Höchstankaufspreis 382 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 70 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.⁽³⁾ ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 45. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3/2001 (AbL. L 1 vom 4.1.2001, S. 6).⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 12. Januar 2001.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 68/2001 DER KOMMISSION**vom 12. Januar 2001****über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iv),

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 87 EG-Vertrag zu erklären, dass Ausbildungsbeihilfen unter bestimmten Bedingungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (2) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen angewandt und dabei ihre diesbezügliche Politik erläutert, zuletzt in dem Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen⁽³⁾. Angesichts ihrer umfangreichen Erfahrungen mit der Anwendung dieser Artikel des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen sollte sie im Hinblick auf eine wirksame Überwachung und der Verwaltungsvereinfachung von den ihr durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 verliehenen Befugnissen Gebrauch machen, ohne dabei ihre eigenen Kontrollmöglichkeiten zu schwächen.
- (3) Im Interesse einer transparenten und kohärenten Politik in allen Wirtschaftssektoren sollte der Anwendungsbereich der Verordnung möglichst weit gefasst sein und auch den Agrarsektor sowie die Fischerei und die Aquakultur mit einschließen.
- (4) Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Ausbildungsbeihilfen anzumelden, wird durch diese Verordnung nicht berührt. Die angemeldeten Regelungen werden von der Kommission in erster Linie anhand der nachstehenden Kriterien geprüft bzw. in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der für bestimmte Wirtschaftssektoren eingeführten Gemeinschaftsrahmen und -leitlinien. Derartige Regelungen gibt es derzeit für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I des Vertrages aufgeführten Waren sowie für den Seeverkehr. Der Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen sollte mit dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschafft werden, da sein Inhalt in die Verordnung übernommen wurde.

(5) Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽⁴⁾ die Artikel 87, 88 und 89 EG-Vertrag nicht für finanzielle Beiträge der Mitgliedstaaten zu Maßnahmen gelten, zu denen die Gemeinschaft Beihilfen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gewährt.

(6) Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Verordnung nur für Ausbildungsmaßnahmen gelten sollte, die eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen. Eine große Zahl von Maßnahmen wird gar nicht von Artikel 87 erfasst, da es sich um allgemeine Maßnahmen handelt, die unterschiedslos allen Unternehmen gleich welcher Branche offen stehen und bei denen die zuständigen Behörden kein Ermessen besitzen (z. B. Steuervergünstigungen, etwa in Form von automatisch gewährten Steuergutschriften, für alle Unternehmen, die in die Ausbildung ihrer Beschäftigten investieren). Auch Maßnahmen, die Personen direkt unabhängig von ihrem Standort zugute kommen und nicht bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige begünstigen, fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Beispiele hierfür sind: Schulbildung und Erstausbildungsmaßnahmen (z. B. Lehre und berufsbegleitender Unterricht), Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen für Arbeitslose (einschließlich Praktika in Unternehmen), direkt für Arbeitnehmer oder auch spezifische Gruppen von Arbeitnehmern bestimmte Maßnahmen, die diesen unabhängig von dem Unternehmen oder Wirtschaftszweig, in dem sie tätig sind (z. B. im Rahmen eines „Lernkontos“) Gelegenheit zur Weiterbildung gibt. Dem gegenüber werden Beiträge zu branchenspezifischen Ausbildungsfonds, sofern sie vom Staat vorgeschrieben werden, nicht als private Mittel, sondern als staatliche Mittel im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen.

(7) Freigestellt werden sollten Beihilfen, die alle einschlägigen Freistellungskriterien dieser Verordnung erfüllen, sowie alle Beihilferegulungen, bei denen gewährleistet ist, dass etwaige auf der Grundlage einer solchen Regelung gewährte Beihilfen ebenfalls alle einschlägigen Freistellungskriterien dieser Verordnung erfüllen. Aus Gründen einer wirksamen Überwachung und einer nicht zu Lasten der Kontrollmöglichkeiten der Kommission gehenden Verwaltungsvereinfachung sollten Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen, die unabhängig von einer Beihilferegelung gewährt werden, einen ausdrücklichen Verweis auf diese Verordnung enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 89 vom 28.3.2000, S. 8.

⁽³⁾ ABl. C 343 vom 11.11.1998, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

- (8) Um Abweichungen in der Auslegung, die zu Wettbewerbsverfälschungen führen könnten, zu vermeiden, die Abstimmung der Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen zu erleichtern und die Transparenz in Verfahrensfragen sowie die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte für die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne dieser Verordnung die Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen ⁽¹⁾ maßgeblich sein.
- (9) Ob eine Beihilfe nach dieser Verordnung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, ist unter anderem von der Beihilfeintensität bzw. dem in Subventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfebetrags abhängig. Die Berechnung des Subventionsäquivalents einer in mehreren Tranchen oder in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährten Beihilfe erfolgt auf der Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sollten für die Zwecke dieser Verordnung die marktüblichen Zinssätze als Referenzzinssätze herangezogen werden (bei zinsgünstigen Darlehen muss das Darlehen durch übliche Sicherheiten abgesichert und darf nicht mit ungewöhnlich hohen Risiken behaftet sein). Als Referenzzinssätze sollten die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie im Internet veröffentlichten Zinssätze gelten.
- (10) Ausbildungsmaßnahmen wirken sich im Allgemeinen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft aus, da sie das Reservoir an qualifizierten Arbeitnehmern vergrößern, aus dem wiederum andere Unternehmen schöpfen können, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft stärken. Sie sind deshalb auch ein wichtiges Element der Beschäftigungsstrategie. Da die Unternehmen in der Gemeinschaft im Allgemeinen zu wenig in die Ausbildung ihrer Beschäftigten investieren, können staatliche Beihilfen dazu beitragen, diese Marktschwäche auszugleichen. Unter bestimmten Bedingungen können staatliche Beihilfen daher als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet und von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung freigestellt werden.
- (11) Um sicherzustellen, dass die Beihilfen auf das Maß beschränkt bleiben, das zur Erreichung des mit Marktkräften allein nicht zu verwirklichenden Gemeinschaftsziels notwendig ist, sollten bei der Festlegung der zulässigen Beihilfeintensitäten die Art des Ausbildungsvorhabens, die Größe und der Standort des Unternehmens berücksichtigt werden.
- (12) Durch allgemeine Ausbildungsmaßnahmen werden übertragbare Qualifikationen erworben, die die Vermitelbarkeit des betreffenden Arbeitnehmers deutlich erhöhen. Da Beihilfen zu dieser Art von Ausbildung den Wettbewerb weniger stark verfälschen, können hier höhere Intensitäten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen und von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung freigestellt werden. Spezifische Ausbildungsmaßnahmen hingegen kommen in erster Linie dem ausbildenden Unternehmen zugute, wodurch sich die Gefahr einer Wettbewerbsverfälschung erhöht; hier muss die zulässige und von der Anmeldungspflicht befreite Beihilfeintensität daher geringer ausfallen.
- (13) Für die generell benachteiligten KMU, die, wollen sie in die Ausbildung ihrer Beschäftigten investieren, relativ gesehen höhere Kosten zu tragen haben, sollte die nach dieser Verordnung freigestellte Höchstintensität der Ausbildungsbeihilfe heraufgesetzt werden.
- (14) In Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag haben Ausbildungsmaßnahmen wegen des dort herrschenden beträchtlichen Ausbildungsdefizits und der höheren Arbeitslosenquote größere externe Effekte. Deshalb sollte für diese Gebiete die nach dieser Verordnung freigestellte Höchstintensität der Ausbildungsbeihilfe heraufgesetzt werden.
- (15) Die Besonderheiten der Ausbildung im Bereich des Seeverkehrs rechtfertigen eine gesonderte Behandlung dieses Bereiches.
- (16) Ausbildungsbeihilfen in größerer Höhe sollten von der Kommission vor ihrer Durchführung einzeln geprüft werden. Auf Beihilfen, die einen bestimmten Betrag (1 Mio. EUR) übersteigen, ist die vorliegende Gruppenfreistellungsverordnung daher nicht anwendbar, sondern es gilt das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 3.
- (17) Mit anderen Beihilfen (gleich, ob vom Staat, der Region oder der Gemeinde gewährt) oder mit Gemeinschaftsmitteln kumulierte Ausbildungsbeihilfen sollten in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten nur bis zu den in dieser Verordnung angegebenen Höchstgrenzen freigestellt werden.
- (18) Zum Zwecke der Transparenz und einer wirksamen Überwachung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 sollte ein Standardvordruck für die der Kommission von den Mitgliedstaaten in Kurzform zu übermittelnden Informationen bei Einführung einer Beihilferegelung oder Gewährung einer Einzelbeihilfe unabhängig von einer Beihilferegelung, die aufgrund dieser Verordnung freigestellt ist, entworfen werden. Die betreffenden Angaben sollten anschließend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden. Aus denselben Gründen sollten den Mitgliedstaaten auch Vorgaben in Bezug auf die von ihnen zu speichernden Angaben betreffend die nach dieser Verordnung freigestellten Ausbildungsbeihilfen gemacht werden. Für den von den Mitgliedstaaten jährlich vorzulegenden Bericht sollte die Kommission Kriterien festlegen, nach denen der Bericht zu erstellen ist, darunter die Vorlage in EDV-gestützter Form, da die entsprechende Technologie inzwischen nahezu überall vorhanden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

(19) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, soll die Geltungsdauer dieser Verordnung beschränkt werden. Für den Fall, dass die Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht verlängert wird, sollten nach dieser Verordnung bereits freigestellte Beihilferegungen für weitere sechs Monate freigestellt bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Ausbildungsbeihilfen in allen Wirtschaftsbereichen einschließlich der Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von in Anhang I des Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Beihilfe“: alle Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen;
- b) „kleine und mittlere Unternehmen“: Unternehmen im Sinne von Anhang I;
- c) „Großunternehmen“: Unternehmen, auf die die in Anhang I gegebene Definition von KMU nicht zutrifft;
- d) „spezifische Ausbildungsmaßnahmen“: Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her in erster Linie unmittelbar an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind;
- e) „allgemeine Ausbildungsmaßnahmen“: Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind, sondern mittels derer auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbare Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert. Eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme liegt z. B. vor,
 - wenn sie von mehreren unabhängigen Firmen gemeinsam organisiert ist oder von den Beschäftigten verschiedener Betriebe in Anspruch genommen werden kann oder
 - wenn sie von einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder sonstigen Organen oder Gremien, die hierzu von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ermächtigt wurden, anerkannt, bescheinigt oder validiert wurde;
- f) „Beihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens ausgedrückte Höhe der Bruttobeihilfe. Alle eingesetzten Beträge sind Beträge vor Abzug der direkten Steuern. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Subventionsäquivalent. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung der Beihilfeintensität bei einem zinsgünstigen Darlehen anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz;
- g) „benachteiligte Arbeitnehmer“:
 - Jugendliche unter 25 Jahren, die bisher noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben, während der ersten sechs Monate nach der Einstellung,
 - Personen mit schweren körperlichen, geistigen oder psychologischen Beeinträchtigungen, die dennoch auf dem Arbeitsmarkt verwendbar sind,
 - Wanderarbeitnehmer, die zwecks Aufnahme einer Tätigkeit ihren Aufenthaltsort in einen anderen Mitgliedstaat verlegen oder verlegt haben oder sich in der Gemeinschaft niederlassen und berufsbildenden und/oder Fremdsprachenunterricht benötigen,
 - Personen über 45 Jahre ohne Abitur oder einen vergleichbaren Abschluss;
 - Personen, die nach mindestens dreijähriger Unterbrechung wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, vor allem solche, die ihre Tätigkeit wegen der Unvereinbarkeit von Beruf und Familie aufgegeben haben, während der ersten sechs Monate nach der Einstellung,
 - Langzeitarbeitslose, d. h. Personen, die während zwölf aufeinanderfolgenden Monaten erwerbslos waren, während der ersten sechs Monate nach der Einstellung.

Artikel 3

Freistellungsvoraussetzungen

- (1) Außerhalb von Beihilferegungen gewährte Einzelbeihilfen, die alle Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn darin ausdrücklich auf diese Verordnung verwiesen und der Titel der Verordnung sowie die Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angegeben wird.
- (2) Beihilferegungen, die alle Voraussetzungen der Verordnung erfüllen, sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Die Beihilfen, die nach der fraglichen Regelung gewährt werden können, erfüllen sämtliche Freistellungsvoraussetzungen dieser Verordnung.
 - b) In der Regelung wird ausdrücklich auf diese Verordnung verwiesen und der Titel der Verordnung sowie die Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angegeben.

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Regelungen gewährte Beihilfen sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn sie alle Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen.

Artikel 4

Freigestellte Ausbildungsbeihilfen

(1) Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen für Ausbildungszwecke müssen die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Intensität von Beihilfen für spezifische Ausbildungsmaßnahmen darf bei Großunternehmen 25 % und bei kleinen und mittleren Unternehmen 35 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Für Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag ist ein Aufschlag von 5 Prozentpunkten und für Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag von 10 Prozentpunkten zulässig.

(3) Die Intensität von Beihilfen für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen darf bei Großunternehmen 50 % und bei kleinen und mittleren Unternehmen 70 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Für Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages ist ein Aufschlag von 5 Prozentpunkten und für Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag von 10 Prozentpunkten zulässig.

(4) Bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von benachteiligten Arbeitnehmern erhöhen sich die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beihilfehchstintensitäten um 10 Prozentpunkte.

(5) Soll die Beihilfe für eine Ausbildungsmaßnahme gewährt werden, die sowohl spezifische als auch allgemein verwertbare Qualifikationen vermittelt, und ist eine gesonderte Berechnung nach Ausbildungsbausteinen nicht möglich, bestimmt sich die Ausbildungsintensität nach Absatz 2. Dies gilt auch für den Fall, dass sich nicht genau bestimmen lässt, ob es sich bei dem Vorhaben um eine spezifische oder eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme handelt.

(6) Im Bereich des Seeverkehrs dürfen Beihilfen unabhängig davon, ob sie für allgemeine oder spezifische Ausbildungsmaßnahmen bestimmt sind, bis zu einer Intensität von 100 % gewährt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Auszubildende darf kein aktives, sondern muss ein zusätzliches Besatzungsmitglied sein;
- b) die Ausbildung muss an Bord von Schiffen, die im Gemeinschaftsregister eingetragen sind, durchgeführt werden.

(7) Folgende Kosten eines Ausbildungsvorhabens sind beihilfefähig:

- a) Personalkosten für die Ausbilder,
- b) Reisespesen der Ausbilder und der Auszubildenden,
- c) sonstige laufende Aufwendungen wie Materialien und Ausstattung,
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben,
- e) Kosten für Beratungsdienste, betreffend die Ausbildungsmaßnahme,
- f) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a) bis e) genannten beihilfefähigen Kosten. Hierbei sind nur die tatsächlichen abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden oder deren Äquivalent zu berücksichtigen.

Die beihilfefähigen Kosten müssen belegbar, transparent und nach Posten aufgeschlüsselt sein.

Artikel 5

Einzelbeihilfen größeren Umfangs

Die Freistellung gilt nicht für Beihilfen, deren Höhe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.

Artikel 6

Kumulierung

(1) Die in Artikel 4 und 5 genannten Beihilfeobergrenzen gelten unabhängig davon, ob das Vorhaben ganz aus staatlichen Mitteln oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

(2) In Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten dürfen nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen nicht mit sonstigen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder anderen Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die nach dieser Verordnung zulässige maximale Beihilfeintensität dadurch überschritten wird.

Artikel 7

Transparenz und Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 20 Arbeitstagen nach Erlass einer Beihilferegulierung oder Gewährung einer nicht unter eine Beihilferegulierung fallenden Einzelbeihilfe auf der Grundlage dieser Freistellungsverordnung eine Kurzbeschreibung der Maßnahme nach dem in Anhang II beschriebenen Muster, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten halten ausführliche Aufzeichnungen über die nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegulungen und darunter fallende Einzelbeihilfen sowie über die nach dieser Verordnung freigestellten Einzelbeihilfen, die unabhängig von einer bestehenden Beihilferegulung gewährt wurden, zur Verfügung. Aus den Aufzeichnungen muss zu entnehmen sein, ob die in dieser Verordnung genannten Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen sind während zehn Jahren vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an gerechnet zur Verfügung zu halten; bei Beihilferegulungen beträgt diese Frist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem zum letzten Mal eine Einzelbeihilfe nach der fraglichen Regulierung gewährt wurde. Die Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat schriftlich alle Informationen anfordern, die ihrer Ansicht nach nötig sind, um zu beurteilen, ob die Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Informationen sind der Kommission binnen zwanzig Arbeitstagen zu übermitteln, sofern die Frist in dem Auskunftsverlangen nicht verlängert wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen in der in Anhang III vorgegebenen Form einen Jahresbericht über die Anwendung dieser Verordnung unabhängig davon, ob sich die Anwendung über ein ganzes Kalenderjahr oder nur Teile hiervon erstreckt. Der Bericht sollte auch in EDV-gestützter Form vorgelegt werden. Er ist der Kommission spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übermitteln.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung bleiben die danach freigestellten Beihilferegulungen noch während einer Anpassungsfrist von sechs Monaten freigestellt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Definition kleiner und mittlerer Unternehmen

(Auszug aus der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4))

„Artikel 1

- (1) Die kleinen und mittleren Unternehmen, nachstehend ‚KMU‘ genannt, werden definiert als Unternehmen, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz
 - von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme
 - von höchstens 27 Mio. EUR haben und
 - die das in Absatz 3 definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.
- (2) Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist, werden die ‚kleinen‘ definiert als Unternehmen, die
- weniger als 50 Personen beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz
 - von höchstens 7 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme
 - von höchstens 5 Mio. EUR haben und
 - die das in Absatz 3 definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.
- (3) Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Fällen überschritten werden:
- wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikogesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
 - wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.
- (4) Zur Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Schwellenwerte müssen die Zahlen des jeweiligen Unternehmens sowie alle Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile hält, addiert werden.
- (5) Soweit es erforderlich ist, zwischen Kleinstunternehmen und anderen mittelständischen Unternehmen zu unterscheiden, werden diese als Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten definiert.
- (6) Über- oder unterschreitet ein Unternehmen an einem Bilanzstichtag die genannten Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl, den Umsatz oder die Bilanzsumme, so verliert oder erwirbt es dadurch den Status eines KMU, eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens oder eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn sich die Über- oder Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren wiederholt.
- (7) Die Beschäftigtenzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte durchgeführte Jahresabschluss.
- (8) Die Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme beziehen sich ebenfalls auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.“
-

ANHANG II

**Zu verwendendes Formblatt für die Kurzbeschreibung einer nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegelung
oder Einzelbeihilfe, die unabhängig von einer Beihilferegelung gewährt wurde**

Kurzbeschreibung der in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission gewährten staatlichen Beihilfen

| Erforderliche Angaben | Erläuterungen |
|--|---|
| Mitgliedstaat: | |
| Region: | Angabe der Region, wenn eine dezentrale Stelle die Beihilfe gewährt |
| Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: | Angabe der Bezeichnung der Beihilferegelung oder bei Einzelbeihilfen des Begünstigten. Bei Einzelbeihilfen ist kein Jahresbericht erforderlich! |
| Rechtsgrundlage: | Vollständiger Titel der einzelstaatlichen Rechtsgrundlage, aufgrund deren die Beihilferegelung oder die Einzelbeihilfe bewilligt wurde. |
| Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: | Die Beträge sind in Euro oder gegebenenfalls in der Landeswährung anzugeben. Bei Beihilferegelungen: Angabe der jährlich veranschlagten Gesamthaushaltsmittel oder des voraussichtlichen jährlichen Steuerausfalls für sämtliche in der Regelung enthaltenen Beihilfeelemente. Bei Einzelbeihilfen: Angabe des Gesamtbeihilfebetrags/-steuerausfalls. Bei der Auszahlung der Beihilfe in Raten ist anzugeben, über wieviele Jahre sich die Zahlungen erstrecken. Das gleiche gilt für Steuerausfälle, die sich über mehrere Jahre verteilen. Bei der Leistung von Bürgschaften ist in beiden Fällen die (maximale) Höhe der Besicherung anzugeben. |
| Beihilfehöchstintensität: | Angabe der Beihilfehöchstintensität bzw. des maximalen Beihilfebetrags für jedes einzelne Beihilfeelement. |
| Bewilligungszeitpunkt: | Angabe des Zeitpunkts, von dem an Beihilfen nach der betreffenden Regelung gewährt werden dürfen bzw. zu dem das begünstigte Unternehmen einen Anspruch auf die Einzelbeihilfe erhält. |
| Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: | Angabe des genauen Datums (Jahr und Monat), bis zu dem Beihilfen nach der betreffenden Regelung gewährt werden dürfen, bzw. bei Einzelbeihilfen ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts (Jahr und Monat) der letzten Ratenzahlung. |
| Zweck der Beihilfe: | Anzugeben ist, ob es sich um eine allgemeine oder eine spezifische Ausbildungsmaßnahme handelt. Bei allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen muss der allgemeine Charakter der Maßnahme durch Belege (z. B. Beschreibung der Ausbildungsinhalte) nachgewiesen werden. |

| Erforderliche Angaben | Erläuterungen |
|---|---|
| <p>Betroffene Wirtschaftssektoren</p> <p><input type="checkbox"/> Alle Wirtschaftsbereiche oder</p> <p><input type="checkbox"/> Landwirtschaft <input type="checkbox"/> Fischerei und/oder Aquakultur <input type="checkbox"/> Bergbau <input type="checkbox"/> Gesamte verarbeitende Industrie oder</p> <p><input type="checkbox"/> Stahlindustrie <input type="checkbox"/> Schiffbau <input type="checkbox"/> Kunstfaserindustrie <input type="checkbox"/> Kfz-Industrie <input type="checkbox"/> Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie</p> <p><input type="checkbox"/> Sämtliche Dienstleistungen oder</p> <p><input type="checkbox"/> Seeverkehr <input type="checkbox"/> Sonstige Beförderungsleistungen <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungen <input type="checkbox"/> Sonstige Dienstleistungen</p> <p>Bemerkungen:</p> | <p>Gegebenenfalls zutreffende Rubrik ankreuzen.</p> |
| Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: | |
| Sonstige Auskünfte: | |

ANHANG III

Form des der Kommission zu übermittelnden periodischen Berichts**Standardangaben für den Jahresbericht über Beihilferegelungen, die unter die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen fallen**

Die Berichte, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß der aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen zu übermitteln haben, sind unter Verwendung nachstehender Standardangaben zu erstellen.

Nach Möglichkeit sind die Berichte zudem auf einem Datenträger zu übermitteln.

Erforderliche Angaben für alle Beihilferegelungen, die unter die aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen Freistellungsverordnungen fallen

1. Bezeichnung der Beihilferegelung
2. Anwendbare Freistellungsverordnung der Kommission
3. Ausgaben:

Die Ausgaben sind für alle in der Regelung angewandten Beihilfeelemente (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft) getrennt auszuweisen und in Euro bzw. gegebenenfalls in der jeweiligen Landeswährung anzugeben. Bei Steuervergünstigungen sind die jährlichen Einnahmeausfälle anzugeben. In Ermangelung genauer Zahlen kann es sich auch um Schätzwerte handeln.

Die Zahlen betreffend die Ausgaben sollten auf folgender Grundlage geliefert werden:

Für das jeweilige Berichtsjahr aufgeschlüsselt nach den in der Regelung angewandten Beihilfeelementen (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft).

- 3.1. Mittelbindungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmeausfälle, Bürgschaftsleistungen usw. für alle neuen Förderprojekte. Bei Bürgschaftsregelungen ist die Gesamtsumme der neu ausgereichten Bürgschaften anzugeben.
- 3.2. Tatsächliche Zahlungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmeausfälle, Bürgschaftsleistungen usw. für alle neuen und laufenden Förderprojekte. Bei Bürgschaftsregelungen ist Folgendes anzugeben: Gesamtgarantie-summe, Einnahmen aus Gebühren, Einnahmen aufgrund des Erlöschens der Bürgschaft, fällige Zahlungen infolge des Eintritts des Garantiefalls, laufendes Betriebsergebnis.
- 3.3. Zahl der neu geförderten Projekte.
- 3.4. Geschätzte Anzahl der durch die Projekte neu geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze (sofern zutreffend).
- 3.5. Geschätzter Gesamtumfang neu geförderter Investitionsvorhaben.
- 3.6. Regionale Aufschlüsselung der unter 3.1 aufgeführten Ausgaben entweder nach Regionen der NUTS-Ebene 2 ⁽¹⁾ oder darunter oder nach Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), Buchstabe c) und Nicht-Fördergebieten.
- 3.7. Sektorale Aufschlüsselung der unter 3.1 aufgeführten Ausgaben nach Wirtschaftszweigen (ist mehr als nur ein Wirtschaftszweig betroffen, sind die Ausgaben anteilig auszuweisen):
 - Landwirtschaft
 - Fischerei und/oder Aquakultur
 - Bergbau
 - Verarbeitende Industrie:
 - Stahl
 - Schiffbau
 - Kunstfaserindustrie
 - Kfz-Industrie
 - Sonstige (bitte angeben)

⁽¹⁾ NUTS-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik in der EG.

- Dienstleistungen
 - Seeverkehr
 - Sonstige Beförderungsleistungen
 - Finanzdienstleistungen
 - Sonstige Dienstleistungen (bitte angeben)
- Sonstige Wirtschaftszweige (bitte angeben)

4. Sonstige zweckdienliche Auskünfte und Bemerkungen

VERORDNUNG (EG) Nr. 69/2001 DER KOMMISSION**vom 12. Januar 2001****über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

nach Veröffentlichung des Entwurfs für diese Verordnung ⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, mittels Verordnung einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher auch nicht dem Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (2) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag angewandt und dabei insbesondere den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag näher ausgeführt. Sie hat ferner, zuletzt in der Mitteilung über De-minimis-Beihilfen ⁽³⁾, ihre Politik im Hinblick auf den Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 87 Absatz 1 als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert. Angesichts dieser Erfahrungen und aus Gründen einer größeren Transparenz und Rechtssicherheit erscheint es sinnvoll, die De-minimis-Regelung in einer Verordnung zu verankern.
- (3) Da für die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie Verkehr Sondervorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass dort selbst kleine Beihilfebeträge die Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, sollten die fraglichen Sektoren vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (4) In Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen ⁽⁴⁾ sollten Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, nicht unter diese Verordnung fallen. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen oder eines bestehenden Produkts

auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.

- (5) Die Erfahrungen der Kommission haben gezeigt, dass Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 100 000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen. Sie fallen daher nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vorangegangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich. Als Bewilligungszeitpunkt sollte der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt. Die Möglichkeit der Unternehmen, für dasselbe Vorhaben sonstige von der Kommission genehmigte oder unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallende Beihilfen zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.
- (6) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung der De-minimis-Höchstbeträge sollten die Mitgliedstaaten identische Berechnungsmethoden anwenden. Um diese Berechnung zu vereinfachen, sollten in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis bei Anwendung der De-minimis-Regelung Beihilfen, die nicht in Form einer Barzuwendung gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umgerechnet werden. Die Berechnung des Subventionsäquivalents einer in mehreren Tranchen oder in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährten Beihilfe hat auf der Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze zu erfolgen. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sollten für die Zwecke dieser Verordnung die marktüblichen Zinssätze als Referenzzinssätze herangezogen werden (bei zinsgünstigen Darlehen muss das Darlehen durch übliche Sicherheiten abgesichert und darf nicht mit ungewöhnlich hohen Risiken behaftet sein). Als Referenzzinssätze sollten die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie im Internet veröffentlichten Zinssätze gelten.
- (7) Die Kommission hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen und insbesondere auch die Bedingungen, unter denen eine De-minimis-Beihilfe gewährt wird, eingehalten werden. Gemäß dem in Artikel 10 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Mechanismen sicherstellen, dass der ein und demselben Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Regelung gewährte Gesamtbetrag den Schwellenwert von 100 000 EUR innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht überschreitet. Deshalb

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 89 vom 28.3.2000, S. 6.

⁽³⁾ ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 156.

sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer De-minimis-Beihilfe das betreffende Unternehmen darauf hinweisen, dass es sich bei der betreffenden Maßnahme um eine De-minimis-Beihilfe handelt, von diesem vollständig über die in den vorangegangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen informiert werden und sodann sorgfältig nachprüfen, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue Beihilfe nicht überschritten wird. Stattdessen kann zu diesem Zweck auch ein Zentralregister eingerichtet werden.

- (8) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung beschränkt werden. Für den Fall, dass diese Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht verlängert wird, ist für alle unter diese Verordnung fallenden De-minimis-Beihilferegelungen eine sechsmonatige Anpassungsfrist vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen im Verkehrssektor und für Tätigkeiten, die sich auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Waren beziehen;
- b) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
- c) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

Artikel 2

De-minimis-Beihilfen

(1) Beihilfen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, und unterliegen damit nicht der Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

(2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 100 000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung.

(3) Der Schwellenwert des Absatzes 2 bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug der direkten Steuern, zugrunde zu legen. Wird die Beihilfe nicht als

Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung der Beihilfeintensität bei einem zinsgünstigen Darlehen anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz.

Artikel 3

Kumulierung und Überwachung

(1) Gewährt ein Mitgliedstaat einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe, stellt er diesem gegenüber klar, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, und erhält im Gegenzug von dem betreffenden Unternehmen eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene De-minimis-Beihilfen.

Der betreffende Mitgliedstaat darf eine neue De-minimis-Beihilfe erst gewähren, nachdem er überprüft hat, dass der Gesamtbetrag der in dem relevanten Dreijahreszeitraum erhaltenen De-minimis-Beihilfen den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet.

(2) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister mit vollständigen Informationen über sämtliche von staatlicher Seite gewährten De-minimis-Beihilfen, entfällt Absatz 1 Unterabsatz 1 von dem Zeitpunkt an, zu dem das Register einen Zeitraum von drei Jahren erfasst.

(3) Die Mitgliedstaaten registrieren und sammeln sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung zusammenhängenden Informationen. Das gesammelte Material muss Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung erfüllt sind. Die Aufzeichnungen über einzelne De-minimis-Beihilfen sind während zehn Jahren vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an gerechnet zur Verfügung zu halten; bei Beihilferegelungen beträgt diese Frist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem zum letzten Mal eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftsverlangen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Bedingungen dieser Verordnung eingehalten wurden. Zu diesen Informationen gehört insbesondere der Gesamtbeihilfebetrags, den ein Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Regelung erhalten hat.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung gilt für die darunter fallenden De-minimis-Beihilferegulungen eine Anpassungsfrist von sechs Monaten.

Während dieser Frist finden die Bestimmungen dieser Verordnung auf die betreffenden Regelungen weiterhin Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 70/2001 DER KOMMISSION**vom 12. Januar 2001****über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) sowie Buchstabe b),nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 87 EG-Vertrag zu erklären, dass staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 994/98 ermächtigt die Kommission ebenfalls dazu, gemäß Artikel 87 des Vertrages zu erklären, dass staatliche Beihilfen, die in Übereinstimmung mit der von der Kommission genehmigten nationalen Fördergebietskarte gewährt werden, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag ausgenommen sind.
- (3) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an sowohl in als auch außerhalb von Fördergebieten angesiedelte kleine und mittlere Unternehmen angewandt und auch ihre diesbezügliche Politik erläutert, zuletzt in dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽³⁾ und den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽⁴⁾. Angesichts der umfangreichen Erfahrungen der Kommission mit der Anwendung dieser Artikel auf kleine und mittlere Unternehmen und der von der Kommission auf der Grundlage dieser Bestimmungen herausgegebenen allgemeinen Regelungen für KMU und Regionalbeihilfen ist es im Hinblick auf eine wirksame Überwachung und eine Verwaltungsvereinfachung angezeigt, dass die Kommission von den ihr durch die Verordnung (EG) Nr.

994/98 verliehenen Befugnissen Gebrauch macht, ohne dabei ihre eigenen Kontrollmöglichkeiten zu schwächen.

- (4) Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen anzumelden, bleibt hiervon unberührt. Die angemeldeten Regelungen werden von der Kommission in erster Linie anhand der nachstehenden Kriterien geprüft. Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sollte mit dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschafft werden, da sein Inhalt in diese Verordnung übernommen wurde.
- (5) KMU spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und sind eine der Säulen für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik. Durch die Defizite des Marktes werden sie jedoch in ihrer Entwicklung aufgehalten; so haben sie wegen der geringen Risikobereitschaft bestimmter Finanzmärkte und ihrer begrenzten Möglichkeiten, Garantien zu bieten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Kapital oder Krediten. Mangels Ressourcen fehlt es ihnen zum Teil auch an Informationen auf so wichtigen Gebieten wie neue Technologien oder Erschließung neuer Märkte. Durch die im Wege dieser Verordnung freigestellten Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen soll deshalb deren wirtschaftliche Tätigkeit gefördert werden, sofern die Handelsbedingungen dadurch nicht in einem Maß beeinträchtigt werden, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (6) Im Rahmen dieser Verordnung freigestellt werden sollten Beihilfen, die alle einschlägigen Freistellungskriterien dieser Verordnung erfüllen, sowie alle Beihilferegelungen, bei denen gewährleistet ist, dass etwaige auf der Grundlage einer solchen Regelung gewährte Beihilfen ebenfalls alle einschlägigen Freistellungskriterien dieser Verordnung erfüllen. Aus Gründen einer wirksamen Überwachung und einer nicht zu Lasten der Kontrollmöglichkeiten der Kommission gehenden Verwaltungsvereinfachung sollten daher Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die unabhängig von einer Beihilferegelung gewährt werden, einen ausdrücklichen Verweis auf diese Verordnung enthalten.
- (7) Die Verordnung sollte unbeschadet der in Verordnungen und Richtlinien enthaltenen besonderen Vorschriften über staatliche Beihilfen in bestimmten Wirtschaftssektoren (z. B. Schiffbau) gelten. Von ihrem Anwendungsbereich sollten landwirtschaftliche sowie die Fischerei und Aquakultur betreffende Tätigkeiten ausgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 89 vom 28.3.2000, S. 15.⁽³⁾ ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

- (8) Um Abweichungen in der Auslegung, die zu Wettbewerbsverfälschungen führen könnten, zu vermeiden, die Abstimmung der Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen zu erleichtern und die Transparenz in Verfahrensfragen sowie die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte für die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne dieser Verordnung die Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽⁵⁾ maßgeblich sein. Diese Definition wurde auch für den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen herangezogen⁽⁶⁾.
- (9) Um sicherzustellen, dass die Beihilfen angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt ist, sollten die Schwellenwerte gemäß der bisherigen Praxis der Kommission in Form von Beihilfeintensitäten bezogen auf die verschiedenen beihilfefähigen Kosten und nicht in Form absoluter Höchstbeträge ausgedrückt werden.
- (10) Ob eine Beihilfe nach dieser Verordnung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, ist unter anderem von der Beihilfeintensität bzw. dem in Subventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfebetrags abhängig. Die Berechnung des Subventionsäquivalents einer in mehreren Tranchen oder in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährten Beihilfe erfolgt auf der Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen werden für die Zwecke dieser Verordnung die marktüblichen Zinssätze als Referenzzinssätze herangezogen (bei zinsgünstigen Darlehen muss das Darlehen durch übliche Sicherheiten gedeckt und darf nicht mit ungewöhnlich hohen Risiken behaftet sein). Als Referenzzinssätze gelten die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie im Internet veröffentlichten Zinssätze.
- (11) Da kleine und mittlere Unternehmen nicht miteinander gleichzusetzen sind, sollten für kleine Unternehmen andere Beihilfehöchstintensitäten als für mittlere Unternehmen gelten.
- (12) Nach den bisherigen Erfahrungen der Kommission sollten sich die Höchstintensitäten auf einem Niveau bewegen, bei dem die beiden Ziele einer minimalen Wettbewerbsverfälschung in dem betreffenden Sektor auf der einen und der Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen auf der anderen Seite in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- (13) Die Freistellung von Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen nach Maßgabe dieser Verordnung sollte zudem von einer Reihe weiterer Bedingungen abhängig gemacht werden. Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages dürfen die Beihilfen keinesfalls ausschließlich eine fortlaufende oder regelmäßige Senkung der von dem begünstigten Unternehmen üblicherweise zu tragenden Betriebskosten bewirken und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen stehen, die mit ihnen ausgeglichen werden sollen, um den von der Gemeinschaft angestrebten sozioökonomischen Nutzen zu sichern. Es ist daher angezeigt, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf Beihilfen zu beschränken, die sich auf bestimmte materielle und immaterielle Investitionsvorhaben, bestimmte Dienstleistungen für die begünstigten Unternehmen und bestimmte sonstige Tätigkeiten beziehen. Wegen der in der Gemeinschaft bestehenden Überkapazitäten im Verkehrssektor außer bei Schienenfahrzeugen zählen bei Unternehmen, die schwerpunktmäßig in diesem Bereich tätig sind, Verkehrs- und Transportmittel nicht zu den förderfähigen Investitionskosten.
- (14) Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sollten unabhängig vom Standort freigestellt werden. Da Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zur wirtschaftlichen Entwicklung von benachteiligten Regionen in der Gemeinschaft beitragen können, dort angesiedelte kleine und mittlere Unternehmen jedoch sowohl mit großen als auch Standortnachteilen zu kämpfen haben, sollten die Höchstintensitäten für kleine und mittlere Unternehmen in Fördergebieten heraufgesetzt werden.
- (15) Um Anlageinvestitionen gegenüber Investitionen zugunsten des Faktors Arbeit nicht zu begünstigen, sollten Investitionsbeihilfen sowohl auf der Grundlage der Investitionskosten als auch der Kosten für die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Rahmen des Investitionsvorhabens berechnet werden können.
- (16) In Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen⁽⁷⁾ sollten Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, nicht unter diese Verordnung fallen. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.
- (17) Angesichts der Notwendigkeit, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Ziel einer möglichst geringen Wettbewerbsverfälschung in dem von der Beihilfemaßnahme betroffenen Sektor und den Zielen dieser Verordnung herzustellen, sollten im Rahmen dieser Verordnung keine Beihilfe freigestellt werden, die einen bestimmten Höchstbetrag überschreiten, selbst wenn sie aufgrund einer nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegelung gewährt werden.

⁽⁵⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

⁽⁶⁾ Siehe Fußnote 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 156.

- (18) Um sicherzustellen, dass die Beihilfe notwendig ist und der Anreizcharakter der Beihilfe gewahrt bleibt, sollten Beihilfen für Aktivitäten, die das begünstigte Unternehmen auch ohne Beihilfe unter Marktbedingungen durchführen würde, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (19) Mit anderen staatlichen Beihilfen (gleich, ob vom Staat, der Region oder der Gemeinde gewährt) oder mit Gemeinschaftsmitteln kumulierte Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten nur bis zu den in dieser Verordnung angegebenen Höchstgrenzen freigestellt werden.
- (20) Zum Zwecke der Transparenz und einer wirksamen Überwachung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 soll ein Standardvordruck für die der Kommission von den Mitgliedstaaten in Kurzform zu übermittelnden Informationen bei Einführung einer Beihilferegelung oder Gewährung einer Einzelbeihilfe außerhalb einer Beihilferegelung, die aufgrund dieser Verordnung freigestellt ist, konzipiert werden. Die betreffenden Angaben werden anschließend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Aus denselben Gründen sollten den Mitgliedstaaten auch Vorgaben in Bezug auf die von ihnen zu speichernden Angaben betreffend die nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen gemacht werden. Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, der Kommission einmal jährlich einen Bericht vorzulegen; hier gilt es, Kriterien festzulegen, nach denen der Bericht zu erstellen ist, darunter die Vorlage in EDV-gestützter Form, da die entsprechende Technologie inzwischen nahezu überall vorhanden ist.
- (21) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, beschränkt sich die Geltungsdauer dieser Verordnung. Für den Fall, dass die Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht verlängert wird, bleiben nach dieser Verordnung bereits freigestellte Beihilferegelungen für weitere sechs Monate freigestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen unbeschadet der besonderen Verordnungen oder Richtlinien der Gemeinschaft über die Gewährung staatlicher Beihilfen in bestimmten Wirtschaftssektoren, gleich, ob diese restriktiver oder weniger restriktiv sind.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben,
 - Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen,
 - Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Beihilfe“: alle Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen;
- „kleine und mittlere Unternehmen“: Unternehmen im Sinne von Anhang I;
- „Investitionen in Sachanlagen“: Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb (u. a. Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung). Als Investition in Sachanlagen gilt auch eine Anlageinvestition in Form der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre;
- „Investitionen in immaterielle Anlagewerte“: Investitionen in Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischen Wissen;
- „Bruttobeihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens ausgedrückte Höhe der Beihilfe. Alle eingesetzten Beträge sind Beträge vor Abzug der direkten Steuern. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Subventionsäquivalent. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Anzinsung und die Berechnung der Beihilfeintensität bei einem zinsgünstigen Darlehen anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz;
- „Nettobeihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten des Projektes ausgedrückter Beihilfebetrags nach Steuern;
- „Beschäftigtenzahl“: Zahl der jährlichen Arbeitseinheiten (JAE), d. h. Zahl der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten, wobei Teilzeitarbeit oder Saisonarbeit nach JAE-Bruchteilen bemessen werden.

Artikel 3

Freistellungsvoraussetzungen

(1) Außerhalb von Beihilferegelungen gewährte Einzelbeihilfen, die alle Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldungspflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn darin ausdrücklich auf diese Verordnung verwiesen und der Titel der Verordnung sowie die Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angegeben wird.

(2) Beihilferegelungen, die alle Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldungspflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Die Beihilfen, die nach der fraglichen Regelung gewährt werden können, erfüllen sämtliche Freistellungsvoraussetzungen dieser Verordnung.
- b) In der Regelung wird ausdrücklich auf diese Verordnung verwiesen und der Titel der Verordnung sowie die Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angegeben.

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Regelungen gewährte Beihilfen sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldungspflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn sie alle Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen.

Artikel 4

Investitionsbeihilfen

(1) Beihilfen für Investitionen in Sachanlagen und Investitionen in immaterielle Anlagewerte innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldungspflicht des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt, wenn sie die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die maximal zulässige Bruttobeihilfeintensität beträgt:

- a) 15 % bei kleinen Unternehmen,
- b) 7,5 % bei mittleren Unternehmen.

(3) Für Investitionsvorhaben in Gebieten, die Anspruch auf Regionalbeihilfe haben, ist ein Aufschlag auf den geltenden Förderhöchstsatz für regionale Investitionsbeihilfen, der sich nach den jeweiligen von der Kommission genehmigten nationalen Fördergebietskarten bestimmt, in folgender Höhe zulässig:

- a) 10 Prozentpunkte brutto in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c), wobei jedoch die Nettobeihilfeintensität insgesamt 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen darf, bzw.

- b) 15 Prozentpunkte brutto in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), wobei jedoch die Nettobeihilfeintensität insgesamt 75 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen darf.

Die Aufschläge sind nur zulässig, wenn bei Gewährung der Beihilfe zur Auflage gemacht wird, dass die Investitionen für mindestens fünf Jahre in der Empfängerregion verbleiben und eine Eigenbeteiligung des begünstigten Unternehmens von mindestens 25 % erfolgt.

(4) Bemessungsgrundlage für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellenwerte sind entweder die beihilfefähigen Investitionskosten oder die Lohnkosten für investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze (Beihilfe zur Schaffung von Arbeitsplätzen) oder eine Mischung aus beidem, wobei die Beihilfe jedoch den günstigsten Beihilfebetrag, der sich aus der Anwendung der einen oder anderen Bemessungsgrundlage ergibt, nicht überschreiten darf.

(5) Bilden die Investitionskosten die Bemessungsgrundlage, sind im Falle materieller Investitionen die Kosten für Investitionen in Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Ausrüstung und im Falle immaterieller Investitionen die Kosten für den Erwerb von Technologie beihilfefähig. Bei Beihilfen im Bereich Verkehr gehören Verkehrs- und Transportmittel mit Ausnahme von für den Eisenbahnverkehr bestimmten Schienenfahrzeugen nicht zu den beihilfefähigen Kosten.

(6) Bilden neu geschaffene Arbeitsplätze die Bemessungsgrundlage, versteht sich der Beihilfebetrag als Prozentsatz der über einen Zeitraum von zwei Jahren kalkulierten Lohnkosten für die neu geschaffenen Arbeitsplätze, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss im Rahmen eines materiellen oder immateriellen Investitionsvorhabens erfolgen. Die Arbeitsplätze müssen innerhalb von drei Jahren nach Tätigkeit der Investition entstehen.
- b) In dem betreffenden Unternehmen muss durch das Investitionsvorhaben ein Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigungszahl in den vergangenen zwölf Monaten zu verzeichnen sein.
- c) Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erhalten bleiben.

Artikel 5

Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten

Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, sind nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldungspflicht des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag ausgenommen:

- a) Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater darf die Bruttobeihilfe 50 % der Kosten nicht überschreiten. Dabei darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

- b) Beihilfen, die die Teilnahme an Messen und Ausstellungen ermöglichen sollen, dürfen 50 % brutto der anfallenden Mehrkosten für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes nicht überschreiten. Die Freistellung gilt nur bei erstmaliger Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

Artikel 6

Einzelbeihilfen für größere Vorhaben

Die aufgrund dieser Verordnung gewährte Freistellung gilt nicht für Einzelbeihilfen, die einen der nachstehenden Schwellenwerte übersteigen:

- a) Die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf mindestens 25 Mio. EUR und
- i) die Bruttobeihilfeintensität beträgt mindestens 50 % der in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Höchstsätze, wenn die Beihilfe einem Unternehmen in einem nichtförderfähigen Gebiet gewährt wird, oder
 - ii) die Nettobeihilfeintensität beträgt mindestens 50 % der in der Fördergebietskarte ausgewiesenen Nettobeihilfeobergrenze, wenn die Beihilfe einem Unternehmen in einem Fördergebiet gewährt wird.
- b) Das Gesamtvolumen der Beihilfe beläuft sich auf mindestens 15 Mio. EUR brutto.

Artikel 7

Notwendigkeit der Beihilfe

Die Freistellung aufgrund dieser Verordnung gilt nur dann, wenn vor Beginn des Förderprojektes

- entweder von dem begünstigten Unternehmen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ein Beihilfeantrag gestellt wurde oder
- in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits objektiven Kriterien genügende gesetzliche Vorschriften existierten, die einen Rechtsanspruch auf Beihilfe begründen, ohne dass es einer zusätzlichen Ermessensentscheidung der Behörden bedarf.

Artikel 8

Kumulierung

(1) Die in Artikel 4, 5 und 6 genannten Beihilfeobergrenzen gelten unabhängig davon, ob das Vorhaben ganz aus staatlichen Mitteln oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

(2) In Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten dürfen nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen nicht mit sonstigen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder anderen Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die

nach dieser Verordnung zulässige maximale Beihilfeintensität in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten dadurch überschritten wird.

Artikel 9

Transparenz und Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 20 Arbeitstagen nach Erlass einer Beihilferegelung oder Gewährung einer nicht unter eine Beihilferegelung fallenden Einzelbeihilfe im Sinne dieser Freistellungsverordnung eine Kurzbeschreibung der Maßnahme nach dem in Anhang II beschriebenen Muster, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten halten ausführliche Aufzeichnungen über die nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegelungen und darunter fallende Einzelbeihilfen sowie über die nach dieser Verordnung freigestellten Einzelbeihilfen, die außerhalb einer bestehenden Beihilferegelung gewährt werden, zur Verfügung. Die Aufzeichnungen müssen belegen, dass die in dieser Verordnung genannten Freistellungsbedingungen erfüllt sind und dass es sich bei dem Unternehmen um ein KMU handelt. Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen sind während zehn Jahren vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an gerechnet zur Verfügung zu halten; bei Beihilferegelungen beträgt diese Frist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem zum letzten Mal eine Einzelbeihilfe nach der fraglichen Regelung gewährt wurde. Die Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat schriftlich alle Informationen anfordern, die ihrer Ansicht nach nötig sind, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllt sind. Die Informationen sind ihr binnen zwanzig Arbeitstagen zu übermitteln, sofern diese Frist in dem Auskunftsverlangen nicht verlängert wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen in der in Anhang III vorgegebenen Form einen Jahresbericht über die Anwendung dieser Verordnung unabhängig davon, ob sich die Anwendung über ein ganzes Kalenderjahr oder nur Teile hiervon erstreckt. Der Bericht sollte auch in EDV-gestützter Form vorgelegt werden. Der Bericht ist der Kommission spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übermitteln.

Artikel 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung bleiben die danach freigestellten Beihilferegelungen noch während einer Anpassungsfrist von sechs Monaten freigestellt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Definition kleiner und mittlerer Unternehmen

(Auszug aus der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4))

„Artikel 1

- (1) Die kleinen und mittleren Unternehmen, nachstehend ‚KMU‘ genannt, werden definiert als Unternehmen, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz
 - von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme
 - von höchstens 27 Mio. EUR haben und
 - die das in Absatz 3 definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.
- (2) Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist, werden die ‚kleinen Unternehmen‘ definiert als Unternehmen, die
- weniger als 50 Personen beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz
 - von höchstens 7 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme
 - von höchstens 5 Mio. EUR haben und
 - die das in Absatz 3 definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.
- (3) Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Fällen überschritten werden:
- Wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
 - wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.
- (4) Zur Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Schwellenwerte müssen die Zahlen des jeweiligen Unternehmens sowie alle Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile hält, addiert werden.
- (5) Soweit es erforderlich ist, zwischen Kleinstunternehmen und anderen mittelständischen Unternehmen zu unterscheiden, werden diese als Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten definiert.
- (6) Über- oder unterschreitet ein Unternehmen an einem Bilanzstichtag die genannten Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl, den Umsatz oder die Bilanzsumme, so verliert oder erwirbt es dadurch den Status eines KMU, eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens oder eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn sich die Über- oder Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren wiederholt.
- (7) Die Beschäftigtenzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten und Saisonarbeiter, die nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte durchgeführte Jahresabschluss.
- (8) Die Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme beziehen sich ebenfalls auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.“
-

ANHANG II

Zu verwendendes Formblatt für die Kurzbeschreibung einer nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegulung oder Einzelbeihilfe, die unabhängig von einer Beihilferegulung gewährt wurde

| Kurzbeschreibung der in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission gewährten staatlichen Beihilfe | |
|--|--|
| Erforderliche Angaben | Erläuterungen |
| Mitgliedstaat: | |
| Region: | Angabe der Region, wenn eine dezentrale Stelle die Beihilfe gewährt |
| Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: | Angabe der Bezeichnung der Beihilferegulung oder bei Einzelbeihilfen des Begünstigten. Bei Einzelbeihilfen ist kein Jahresbericht erforderlich! |
| Rechtsgrundlage: | Vollständiger Titel der einzelstaatlichen Rechtsgrundlage, aufgrund deren die Beihilferegulung oder die Einzelbeihilfe bewilligt wurde. |
| Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: | Die Beträge sind in Euro oder gegebenenfalls in der Landeswährung anzugeben. Bei Beihilferegulungen: Angabe der jährlich veranschlagten Gesamthaushaltsmittel oder des voraussichtlichen jährlichen Steuerausfalls für sämtliche in der Regelung enthaltenen Beihilfelemente. Bei Einzelbeihilfen: Angabe des Gesamtbeihilfebetrags/-steuerausfalls. Bei der Auszahlung der Beihilfe in Raten ist anzugeben, über wieviele Jahre sich die Zahlungen erstrecken. Das gleiche gilt für Steuerausfälle, die sich über mehrere Jahre verteilen. Bei der Leistung von Bürgschaften ist in beiden Fällen die (maximale) Höhe der Besicherung anzugeben. |
| Beihilfehöchstintensität: | Angabe der Beihilfehöchstintensität bzw. des maximalen Beihilfebetrags für jedes einzelne Beihilfelement. |
| Bewilligungszeitpunkt: | Angabe des Zeitpunkts, von dem an Beihilfen nach der betreffenden Regelung gewährt werden dürfen bzw. zu dem das begünstigte Unternehmen einen Anspruch auf die Einzelbeihilfe erhält. |
| Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: | Angabe des genauen Datums (Jahr und Monat), bis zu dem Beihilfen nach der betreffenden Regelung gewährt werden dürfen, bzw. bei Einzelbeihilfen ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts (Jahr und Monat) der letzten Ratenzahlung. |
| Zweck der Beihilfe: | Hauptziel ist selbstverständlich die Unterstützung von KMU. In dieser Spalte können zudem spezifische Ziele angegeben werden (z. B. ausschließlich Förderung von kleinen Unternehmen oder KMU; Investitionsbeihilfe/Beratungsdienstleistungen). |

| Erforderliche Angaben | Erläuterungen |
|--|--|
| <p>Betroffene Wirtschaftssektoren</p> <p><input type="checkbox"/> Alle Wirtschaftsbereiche</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> Bergbau</p> <p><input type="checkbox"/> Gesamte verarbeitende Industrie</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> Stahlindustrie</p> <p><input type="checkbox"/> Schiffbau</p> <p><input type="checkbox"/> Kunstfaserindustrie</p> <p><input type="checkbox"/> Kfz-Industrie</p> <p><input type="checkbox"/> Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie</p> <p><input type="checkbox"/> Sämtliche Dienstleistungen</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> Verkehr</p> <p><input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungen</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Dienstleistungen</p> <p>Bemerkungen:</p> | Gegebenenfalls zutreffende Rubrik ankreuzen. |
| Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: | |
| Sonstige Auskünfte: | |

ANHANG III

Form des der Kommission zu übermittelnden periodischen Berichts**Standardangaben für den Jahresbericht über Beihilferegelungen, die unter die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen fallen**

Die Berichte, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß der aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen zu übermitteln haben, sind unter Verwendung nachstehender Standardangaben zu erstellen.

Nach Möglichkeit sind die Berichte zudem auf einem Datenträger zu übermitteln.

Erforderliche Angaben für alle Beihilferegelungen, die unter die aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen Freistellungsverordnungen fallen

1. Bezeichnung der Beihilferegelung
2. Anwendbare Freistellungsverordnung der Kommission
3. Ausgaben:

Die Ausgaben sind für alle in der Regelung angewandten Beihilfeelemente (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft) getrennt auszuweisen und in Euro bzw. gegebenenfalls in der jeweiligen Landeswährung anzugeben. Bei Steuervergünstigungen sind die jährlichen Einnahmeausfälle anzugeben. In Ermangelung genauer Zahlen kann es sich im letzteren Fall auch um Schätzwerte handeln.

Die Zahlen betreffend die Ausgaben sollten auf folgender Grundlage geliefert werden:

Für das jeweilige Berichtsjahr aufgeschlüsselt nach den in der Regelung angewandten Beihilfeelementen (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft).

- 3.1. Mittelbindungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmeausfälle, Bürgschaftsleistungen etc. für alle neuen Förderprojekte. Bei Bürgschaftsregelungen ist die Gesamtsumme der neu ausgereichten Bürgschaften anzugeben.
- 3.2. Tatsächliche Zahlungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmeausfälle, Bürgschaftsleistungen usw. für alle neuen und laufenden Förderprojekte. Bei Bürgschaftsregelungen ist Folgendes anzugeben: Gesamtgarantie-summe, Einnahmen aus Gebühren, Einnahmen aufgrund des Erlöschens der Bürgschaft, fällige Zahlungen infolge des Eintritts des Garantiefalls, laufendes Betriebsergebnis.
- 3.3. Zahl der neu geförderten Projekte.
- 3.4. Geschätzte Anzahl der durch die Projekte neu geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze (sofern zutreffend).
- 3.5. Geschätzter Gesamtumfang neu geförderter Investitionsvorhaben.
- 3.6. Regionale Aufschlüsselung der unter 3.1. aufgeführten Ausgaben entweder nach Regionen der NUTS-Ebene 2 ⁽¹⁾ oder darunter oder nach Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), Buchstabe c) und Nicht-Fördergebieten.
- 3.7. Sektorale Aufschlüsselung der unter 3.1. aufgeführten Ausgaben nach Wirtschaftszweigen (ist mehr als nur ein Wirtschaftszweig betroffen, sind die Ausgaben anteilig auszuweisen):

Kohlenbergbau

Verarbeitende Industrie:

Stahl

Schiffbau

Kunstfaserindustrie

Kfz-Industrie

Sonstige (bitte angeben)

Dienstleistungen:

Verkehr

Finanzdienstleistungen

Sonstige (bitte angeben)

Sonstige Wirtschaftssektoren (bitte angeben)

4. Sonstige zweckdienliche Auskünfte und Bemerkungen.

⁽¹⁾ NUTS-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik in der EG.

VERORDNUNG (EG) Nr. 71/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Januar 2001
zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Dezember 2000 die Vergütung der
Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

entspricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1. Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht anwenden, in Euro umzurechnen sind.

- (2) Im Dezember 2000 hat die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, dass für die Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem im Dezember 2000 die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung in die Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im Dezember 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

| Landwirtschaftliche Wechselkurse | | |
|----------------------------------|----------|----------------------|
| 1 EUR = | 7,45834 | dänische Kronen |
| | 340,698 | griechische Drachmen |
| | 8,68177 | schwedische Kronen |
| | 0,614545 | Pfund Sterling |

VERORDNUNG (EG) Nr. 72/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Januar 2001
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/2000 der Kommission⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2762/2000⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 318 vom 16.12.2000, S. 31.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Januar 2001 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

| KN-Code | Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht | Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht |
|---------------------------|--|--|
| 1701 11 10 ⁽¹⁾ | 26,41 | 3,36 |
| 1701 11 90 ⁽¹⁾ | 26,41 | 8,33 |
| 1701 12 10 ⁽¹⁾ | 26,41 | 3,23 |
| 1701 12 90 ⁽¹⁾ | 26,41 | 7,90 |
| 1701 91 00 ⁽²⁾ | 25,45 | 12,59 |
| 1701 99 10 ⁽²⁾ | 25,45 | 7,99 |
| 1701 99 90 ⁽²⁾ | 25,45 | 7,99 |
| 1702 90 99 ⁽³⁾ | 0,25 | 0,40 |

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Juli 2000

über den Abschluss der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Christoph und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda einerseits sowie der Republik Indien andererseits über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1999/2000

(2001/34/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführung des Protokolls Nr. 8 betreffend AKP-Zucker im Anhang zum Vierten AKP-EG-Abkommen ⁽¹⁾, seit 1. März 2000 Protokoll Nr. 3 gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1/2000 des AKP-EG-Botschafterausschusses ⁽²⁾, und des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker ⁽³⁾ erfolgt gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls und des Beschlusses im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker.
- (2) Die Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und den im Protokoll genannten Staaten einerseits sowie der Republik Indien andererseits über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1999/2000 sollten genehmigt werden —

Die Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Christoph und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda einerseits sowie der Republik Indien andererseits über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1999/2000 werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der genannten Abkommen ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die in Artikel 1 genannten Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 216.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 1.3.2000, S. 47.

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 22.7.1975, S. 35.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GLAVANY

ABKOMMEN

in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Christoph und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1999/2000

A. Schreiben Nr. 1

Brüssel, den 22. Dezember 2000

Herr,

die Vertreter der im Protokoll Nr. 8 über AKP-Zucker im Anhang zum Vierten AKP-EG-Abkommen, seit 1. März 2000 Protokoll Nr. 3 gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1/2000 des AKP-EG-Botschafterausschusses, bezeichneten AKP-Staaten und der Kommission haben, letztere im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft, nach Maßgabe des genannten Protokolls Folgendes vereinbart:

Für den Lieferzeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 betragen die in Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls genannten Garantiepreise zum Zweck der Intervention gemäß Artikel 6 des Protokolls:

- a) für Rohrzucker: 52,37 EUR je 100 kg,
- b) für Weißzucker: 64,65 EUR je 100 kg.

Die Preise gelten für Zucker der Standardqualität, wie sie in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegt ist, lose, cif „free out“ europäische Häfen der Gemeinschaft. Die Einführung dieser Preise präjudiziert nicht die Haltung jeder der Vertragsparteien in Bezug auf die Grundsätze der Festlegung der Garantiepreise.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens mitteilen und bestätigen würden, dass dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen den Regierungen der oben genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union



B. Schreiben Nr. 2

Brüssel, den 22. Dezember 2000

Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Die Vertreter der im Protokoll Nr. 8 über AKP-Zucker im Anhang zum Vierten AKP-EG-Abkommen, seit 1. März 2000 Protokoll Nr. 3 gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1/2000 des AKP-EG-Botschaf-
terausschusses, bezeichneten AKP-Staaten und der Kommission haben, letztere im Auftrag der Europä-
ischen Gemeinschaft, nach Maßgabe des genannten Protokolls Folgendes vereinbart:

Für den Lieferzeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 betragen die in Artikel 5 Absatz 4 des
Protokolls genannten Garantiepreise zum Zweck der Intervention gemäß Artikel 6 des Protokolls:

- a) für Rohzucker: 52,37 EUR je 100 kg,
- b) für Weißzucker: 64,65 EUR je 100 kg.

Die Preise gelten für Zucker der Standardqualität, wie sie in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegt ist,
lose, cif ‚free out‘ europäische Häfen der Gemeinschaft. Die Einführung dieser Preise präjudiziert nicht
die Haltung jeder der Vertragsparteien in Bezug auf die Grundsätze der Festlegung der Garantiepreise.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens mitteilen und bestätigen würden, dass
dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen den Regierungen der oben
genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft darstellt.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierungen der in diesem Schreiben genannten AKP-Staaten
mit dem Vorstehenden zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen der im Protokoll Nr. 3 genannten AKP-Staaten

For the Government of Barbados



For the Government of Belize



Pour le gouvernement de la République du Congo



Pour le gouvernement de la République de Côte d'Ivoire



For the Government of the Sovereign Democratic Republic of Fiji



For the Government of the Cooperative Republic of Guyana



For the Government of Jamaica



For the Government of the Republic of Kenya



Pour le gouvernement de la République de Madagascar



For the Government of the Republic of Malawi



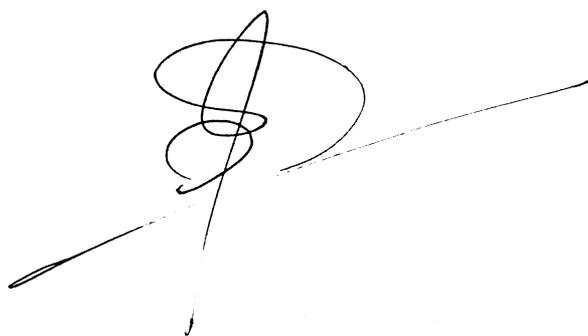
For the Government of the Republic of Mauritius



For the Government of Saint Kitts and Nevis



For the Government of the Republic of Suriname



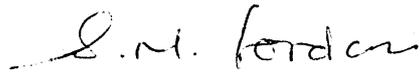
For the Government of the Kingdom of Swaziland



For the Government of the United Republic of Tanzania



For the Government of the Republic of Trinidad and Tobago



For the Government of the Republic of Uganda



For the Government of the Republic of Zambia



For the Government of the Republic of Zimbabwe



ABKOMMEN**in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien
über die Garantiepreise für Rohrzucker im Lieferzeitraum 1999/2000***A. Schreiben Nr. 1*

Brüssel, den 13. November 2000

Herr,

die Vertreter Indiens und der Kommission haben, letztere im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft, im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien vorgesehenen Verhandlungen über Rohrzucker Folgendes vereinbart:

Für den Lieferzeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 betragen die in Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens genannten Garantiepreise zum Zweck der Intervention gemäß Artikel 6 des Abkommens:

- a) für Rohrzucker: 52,37 EUR je 100 kg,
- b) für Weißzucker: 64,65 EUR je 100 kg.

Diese Preise gelten für Zucker der Standardqualität entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften, lose, cif „free out“ europäische Häfen der Gemeinschaft. Die Einführung dieser Preise präjudiziert nicht die Haltung jeder der Vertragsparteien in Bezug auf die Grundsätze der Festlegung der Garantiepreise.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens mitteilen und bestätigen würden, dass dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen Ihrer Regierung und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union



B. Schreiben Nr. 2

Brüssel, den 13. November 2000

Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Die Vertreter Indiens und der Kommission haben, letztere im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft, im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien vorgesehenen Verhandlungen über Rohrzucker Folgendes vereinbart:

Für den Lieferzeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 betragen die in Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens genannten Garantiepreise zum Zweck der Intervention gemäß Artikel 6 des Abkommens:

- a) für Rohrzucker: 52,37 EUR je 100 kg,
- b) für Weißzucker: 64,65 EUR je 100 kg.

Diese Preise gelten für Zucker der Standardqualität entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften, lose, cif ‚free out‘ europäische Häfen der Gemeinschaft. Die Einführung dieser Preise präjudiziert nicht die Haltung jeder der Vertragsparteien in Bezug auf die Grundsätze der Festlegung der Garantiepreise.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens mitteilen und bestätigen würden, dass dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen Ihrer Regierung und der Gemeinschaft darstellt.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Vorstehenden zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Indien



BESCHLUSS Nr. 4/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-LITAUEN**vom 13. Dezember 2000****zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Litauen am gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“**

(2001/35/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 110 des Europa-Abkommens und gemäß dessen Anhang XX kann sich Litauen an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft, unter anderem im Bereich Jugend, beteiligen.
- (2) Gemäß dem genannten Artikel beschließt der Assoziationsrat, zu welchen Bedingungen und unter welchen Voraussetzungen sich Litauen an diesen Aktivitäten beteiligen kann.
- (3) Aufgrund des Beschlusses Nr. 2/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits vom 30. Oktober 1998⁽²⁾ hat Litauen seit dem 1. November 1998 am Programm Jugend für Europa teilgenommen; es hat den Wunsch geäußert, auch an dem neuen Programm „Jugend“ teilzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Litauen nimmt an dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“ (nachstehend „Programm Jugend“ genannt) unter den Bedingungen und Voraussetzungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Laufzeit des Programms „Jugend“, die am 1. Januar 2000 beginnt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

H. VÉDRINE

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 15.

ANHANG I

Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Litauen am Programm „Jugend“

1. Sofern in diesem Beschluss nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich Litauen an den Aktivitäten im Rahmen des Programms „Jugend“ (nachstehend „Programm“ genannt) in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“⁽¹⁾.
2. Nach Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG und nach den von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Jugend zuständigen nationalen Stellen richtet Litauen geeignete Strukturen für eine koordinierte Verwaltung der Durchführung der Programmaktionen auf nationaler Ebene ein und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine angemessene Finanzierung der nationalen Stelle zu gewährleisten, der im Rahmen des Programms Zuschüsse für ihre Tätigkeit gewährt werden. Litauen wird alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die für eine effiziente Programmabwicklung auf nationaler Ebene erforderlich sind.
3. Im Hinblick auf seine Teilnahme an dem Programm zahlt Litauen jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union nach den in Anhang II beschriebenen Verfahren.

Um Entwicklungen im Rahmen des Programms oder Änderungen der Absorptionskapazität Litauens Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Programmdurchführung vermieden werden.
4. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Litauen dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Kommission kann bei der Auswahl unabhängiger Experten nach den einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG litauische Experten heranziehen, die sie bei der Projektevaluierung unterstützen.
5. Um den Gemeinschaftscharakter des Programms zu gewährleisten, muss an den Projekten und Aktivitäten mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
6. Die Mittelzuweisungen an Litauen für die dezentral zu verwaltenden Aktionen sowie für die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der gemäß Nummer 2 eingerichteten nationalen Stelle richten sich nach dem auf Gemeinschaftsebene beschlossenen jährlichen Programmbudget sowie nach dem litauischen Beitrag zu dem Programm. Die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der nationalen Stelle beträgt höchstens 50 % der für das Arbeitsprogramm der nationalen Stelle vorgesehenen Mittelausstattung.
7. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie Litauen tun im Rahmen der geltenden Bestimmungen alles, um Jugendlichen und anderen förderungswürdigen Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von Litauen in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
8. Waren und Dienstleistungen für Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses sind in Litauen von indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
9. Unbeschadet der Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung des Programms gemäß Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG wird die Teilnahme Litauens an dem Programm von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Litauen laufend partnerschaftlich überwacht. Litauen unterbreitet der Kommission entsprechende Berichte und beteiligt sich an anderen spezifischen Aktivitäten der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang.
10. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit oder von litauischen Einrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission oder dem Rechnungshof bzw. unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Soweit sinnvoll und möglich, leisten die zuständigen litauischen Behörden im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse jedwede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den gegebenen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.

Die von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Jugend zuständigen nationalen Stellen finden auf die Beziehungen zwischen Litauen, der Kommission und der litauischen nationalen Stelle Anwendung. Bei Unregelmäßigkeiten, Fahrlässigkeit oder Betrug, die der litauischen nationalen Stelle zuzurechnen sind, tragen die litauischen Behörden die Verantwortung für die ausstehenden Beträge.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.

11. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG nehmen die Vertreter Litauens als Beobachter an den Sitzungen des Programmausschusses teil, wenn für sie relevante Punkte behandelt werden. Wenn andere Punkte erörtert oder Abstimmungen durchgeführt werden, tritt dieser Ausschuss ohne die Vertreter Litauens zusammen.
12. Sämtliche Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen des Programms erfolgen in einer Amtssprache der Gemeinschaft.
13. Die Gemeinschaft und Litauen können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.

ANHANG II

Finanzieller Beitrag der Republik Litauen zum Programm

1. Litauen leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm im Jahr 2000 einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in Höhe von 699 000 EUR.

Der Beitrag Litauens für die folgenden Jahre der Programmdurchführung wird vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 festgesetzt.

2. Litauen entrichtet den vorstehend genannten Beitrag zum Teil aus dem litauischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem PHARE-Länderprogramm Litauens. Die beantragten PHARE-Mittel werden Litauen im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem litauischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Litauens, aus dem es die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.
3. Die PHARE-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:
 - 340 000 EUR als Beitrag zu Jugend im Jahr 2000.
 - Der restliche Beitrag Litauens wird aus dem litauischen Staatshaushalt finanziert.
4. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Litauens.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Litauens infolge der Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Beobachter im Sinne von Anhang I Nummer 11 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Programmdurchführung entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

5. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Litauen Mittel in Höhe seines Beitrags zu dem Programm an.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Litauen zahlt seinen Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April anfordert, oder spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung, wenn diese erst später erfolgt;
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Litauen die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden oder spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Litauen.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Litauen ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2779/98 (Abl. L 347 vom 23.12.1998, S. 3).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2000

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Jamaika

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4077)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/36/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Sachverständiger der Kommission hat Jamaika besucht, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die Rechtsvorschriften Jamaikas im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Die zuständige Behörde in Jamaika, die „Veterinary Services Division (VSD) of the Ministry of Agriculture“, ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) In Bezug auf die Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen auch ein Bescheinigungsmuster, die Mindestanforderungen hinsichtlich der Sprache(n), in der bzw. denen die Bescheinigung ausgestellt werden muss, und die Amtsbezeichnung der zur Unterzeichnung bevollmächtigten Person festgelegt werden.
- (5) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muss auf Packstücken mit Fischereierzeugnissen eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlandes und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.

- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser sowie ein Verzeichnis der im Sinne der Richtlinie 92/48/EWG⁽³⁾, Anhang II, Punkte 1 bis 7, registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse stützen sich auf eine Mitteilung der VSD an die Kommission. Die VSD muss sich daher vergewissern, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.
- (7) Aufgrund der Garantien, die die VSD für gefrorene Meeresschnecken gegeben hat, die Jamaika in die Gemeinschaft auszuführen beabsichtigt, hat die Kommission die Entscheidung 2001/37/EG vom 22. Dezember 2000 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Meeresschnecken mit Ursprung in Jamaika⁽⁴⁾ erlassen.
- (8) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG müssen gefrorene Meeresschnecken zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG des Rates auch denen der Richtlinie 91/493/EWG des Rates entsprechen. Daher wurden mit der Entscheidung 2001/37/EG die Erzeugungsgebiete festgelegt, von denen Meeresschnecken geerntet und in die Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen. Nunmehr ist das Verzeichnis der Betriebe, aus denen Einfuhren zugelassen werden sollten, und das Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigung, die den Einfuhren gefrorener Meeresschnecken beiliegen muss, festgelegt werden.
- (9) Die VSD hat offiziell zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen hinsichtlich der Zulassung/Registrierung der Ursprungsbetriebe, -fabriksschiffe, -kühlhäuser und -gefrierschiffe erfüllt werden.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 64 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Jamaika die „Veterinary Services Division (VSD) of the Ministry of Agriculture“ zuständig.

Artikel 2

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Jamaika müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe „JAMAICA“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene

Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

Artikel 3

- (1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.
- (2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der VSD sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt 60 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in JAMAICA, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, einschließlich gefrorener Meeresschnecken, aber ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter und Manteltiere in jeder Form

Bezugsnummer:

Versandland: JAMAICA

Zuständige Behörde: „Veterinary Services Division (VSD) of the Ministry of Agriculture“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die von der VSD zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind:

.....
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

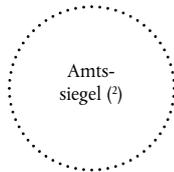
.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, konserviert.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei-/Aquakulturerzeugnisse:
 1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48 EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt oder gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut und gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind;
 7. sofern es sich um gefrorene oder verarbeitete Meeresschnecken handelt, aus zugelassenen Erzeugnisgebieten gemäß dem Anhang der Entscheidung 2001/37/EG der Kommission vom 22. Dezember 2000 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Meeresschnecken mit Ursprung in Jamaika ⁽¹⁾ stammen.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/492/EWG, 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidungen 2001/36/EG und 2001/37/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in , am
(Ort) (Datum)



.....
.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors ⁽²⁾
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

⁽¹⁾ Siehe Seite 64 dieses Amtsblatts.
⁽²⁾ Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung absetzen.

ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

| Zulassungsnummer | Name | Ort Region | Kategorie |
|------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------|
| VSDJ/DYC-007 | DYC Fishing Ltd | Kingston | PP |
| VSDJ/JAL-003 | Jamaica Aquaculture Ltd | Barton Isles, St. Elizabeth | PP |
| VSDJ/TRE-009 | Tonrick Enterprise Ltd | Yallahs, St. Thomas | PP |
| VSDJ/LK-040 | Lady Kim (Stanley Mohammed) | Lionel Town Clarendon | ZV |

PP: Verarbeitungsbetrieb.

ZV: Gefrierschiff.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2000

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Meeresschnecken mit Ursprung in Jamaika

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4080)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/37/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Sachverständiger der Kommission hat Jamaika besucht, um zu überprüfen, unter welchen Bedingungen Meeresschnecken, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, dort erzeugt, gelagert und versendet werden.
- (2) Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/492/EWG gilt die Richtlinie mit Ausnahme der Bestimmungen über die Reinigung auch für Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.
- (3) Gemäß den Rechtsvorschriften Jamaikas ist die „Veterinary Services Division (VSD) of the Ministry of Agriculture“ dafür zuständig, die Gesundheitskontrollen bei Meeresschnecken durchzuführen und die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bei ihrer Erzeugung zu überwachen. Gemäß denselben Rechtsvorschriften ist die VSD befugt, die Ernte von Meeresschnecken bestimmter Gebiete zu erlauben oder zu untersagen.
- (4) Die VSD und ihre Laboratorien sind in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in Jamaika wirksam zu überprüfen.
- (5) Die zuständigen Behörden Jamaikas haben sich verpflichtet, der Kommission regelmäßig und schnell Angaben über das Vorkommen von toxischem Plankton in den Erzeugungsgebieten zu übermitteln.
- (6) Die zuständigen Behörden Jamaikas haben amtliche Garantien hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG und der Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete, der Zulassung der Versand- und Reinigungszentren sowie der Gesundheits-

kontrollen und Produktionsüberwachung gegeben, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind.

- (7) Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 91/492/EWG ist die Abgrenzung der Erzeugungsgebiete festzulegen, von denen Meeresschnecken geerntet und eingeführt werden dürfen. Diese Abgrenzungen müssen auf der Grundlage der Mitteilungen der VSD an die Kommission festgelegt werden. Daher muss die VSD dafür sorgen, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 3 der Richtlinie 91/492/EWG eingehalten werden. Die VSD hat der Kommission jegliche Änderung hinsichtlich der Zulassung der Erzeugungsgebiete mitzuteilen.
- (8) Jamaika kann in die Liste der Drittländer aufgenommen werden, welche die Gleichwertigkeitsbedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG hinsichtlich von Meeresschnecken erfüllen.
- (9) Jamaika möchte gefrorene Meeresschnecken in die Gemeinschaft ausführen. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Schnecken daher zusätzlich zu den Bestimmungen der Richtlinie 91/492/EWG diejenigen der Richtlinie 91/493/EWG erfüllen. Zu diesem Zweck sind die Erzeugungsgebiete festzulegen, von denen Meeresschnecken geerntet und in die Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen. Des Weiteren sind das Verzeichnis der Betriebe, aus denen die Einfuhren zugelassen werden, und das Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigung, die den Einfuhren beiliegen muss, mit der Entscheidung 2001/36/EG der Kommission vom 22. Dezember 2000 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Jamaika ⁽³⁾ festgelegt worden.
- (10) Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbeschadet der Entscheidungen, die in Anwendung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG ⁽⁵⁾, getroffen werden.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ Siehe Seite 59 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt 60 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG ist in Jamaika die „Veterinary Services Division (VSD) of the Ministry of Agriculture“ zuständig.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 2

Zum Verzehr bestimmte Meeresschnecken mit Ursprung in Jamaika müssen aus den im Anhang aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.

Brüssel, den 22. Dezember 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

| Nummer | Name | Ort | | Klasse |
|--------|------------|-------------|------------|--------|
| | | Breitengrad | Längengrad | |
| 1 | Pedro Bank | 16° 56' | 77° 53' | A |
| | | 17° 08' | 77° 53' | |
| | | 16° 46' | 78° 20' | |
| | | 17° 14' | 78° 20' | |
| 2 | Pedro Bank | 16° 46' | 78° 20' | A |
| | | 17° 14' | 78° 20' | |
| | | 16° 56' | 78° 40' | |
| | | 17° 32' | 78° 40' | |
| 3 | Pedro Bank | 16° 56' | 77° 53' | A |
| | | 17° 08' | 77° 53' | |
| 4 | Pedro Bank | 16° 56' | 78° 40' | A |
| | | 17° 11' | 78° 40' | |
| | | 16° 46' | 78° 52' | |
| | | 17° 14' | 78° 52' | |
| 5 | Pedro Bank | 17° 36' | 78° 52' | A |
| | | 17° 14' | 78° 52' | |
| | | 17° 11' | 78° 40' | |
| | | 17° 32' | 78° 40' | |

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 2000****zur Änderung der Entscheidung 97/20/EG mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4083)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/38/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 97/20/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/332/EG ⁽⁴⁾, enthält die Liste der Drittländer, aus denen zum Verzehr bestimmte lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form eingeführt werden können.
- (2) Mit der Entscheidung 2001/37/EG der Kommission ⁽⁵⁾ wurden Sonderbedingungen für die Einfuhr von Meeresschnecken mit Ursprung in Jamaika und mit der Entscheidung 2001/36/EG der Kommission ⁽⁶⁾ Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Jamaika einschließlich gefrorenen Meeresschnecken festgelegt. Die Entscheidung 97/20/EG sollte daher entsprechend geändert und Jamaika in den Teil I der Liste aufgenommen werden.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/20/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Entscheidung tritt 60 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 46.⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 13.5.2000, S. 40.⁽⁵⁾ Siehe Seite 64 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ Siehe Seite 59 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Liste der Drittländer, aus welchen die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in jeder Form zugelassen ist

I. Drittländer, die Gegenstand einer spezifischen Entscheidung im Sinne der Richtlinie 91/492/EWG sind:

AU AUSTRALIEN
CL CHILE
JM JAMAICA (nur für Meeresschnecken)
KR REPUBLIK KOREA
MA MAROKKO
PE PERU
TN TUNESIEN
TR TÜRKEI
VN SOZIALISTISCHE REPUBLIK VIETNAM

II. Drittländer, die möglicherweise Gegenstand einer vorläufigen Entscheidung im Sinne der Entscheidung 95/408/EG des Rates sein werden:

CA KANADA
FO FÄRÖRER
GL GRÖNLAND
NZ NEUSEELAND
TH THAILAND (nur für Erzeugnisse, die nach den Bestimmungen der Entscheidung 93/25/EWG der Kommission sterilisiert oder hitzebehandelt wurden)
US VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2000

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Tschechischen Republik

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4085)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/39/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Sachverständiger der Kommission hat die Tschechische Republik besucht, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als diejenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Die zuständige Behörde in der Tschechischen Republik, die Staatliche Veterinärverwaltung (SVV), ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) In Bezug auf die Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen auch ein Bescheinigungsmuster, die Mindestanforderungen hinsichtlich der Sprache(n), in der bzw. denen die Bescheinigung ausgestellt werden muss, und die Amtsbezeichnung der zur Unterzeichnung bevollmächtigten Person festgelegt werden.
- (5) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muss auf Packstücken mit Fischereierzeugnissen eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlandes und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.
- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser sowie ein Verzeichnis der im Sinne des Anhangs II Punkte 1 bis 7 der Richtlinie 92/48/EWG⁽³⁾ registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse stützen sich auf eine Mitteilung der SVV an die Kommission. Die SVV muss sich daher vergewissern, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

- (7) Die SVV hat offiziell zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen hinsichtlich der Zulassung/Registrierung der Ursprungsbetriebe, -fabriksschiffe, -kühlhäuser und -gefrierschiffe erfüllt werden.
- (8) Bei den Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus der Tschechischen Republik handelt es sich hauptsächlich um aus Fischzuchtbetrieben stammenden lebenden Süßwasserfischen (vor allem Karpfen), der zum direkten menschlichen Verzehr oder zur direkten Verarbeitung bestimmt ist. Es sollten Sonderbedingungen für die Einfuhr und Bescheinigungsanforderungen vorgesehen werden, um zu verhindern, dass bei der Einfuhr von für den menschlichen Verzehr bestimmten Tieren Krankheiten eingeschleppt werden, die Aquakulturtiere befallen könnten.
- (9) Die Sonderbedingungen für die Einfuhr sollten unbeschadet der gemäß der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG⁽⁵⁾, erlassenen Entscheidungen gelten.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in der Tschechischen Republik die „Staatliche Veterinärverwaltung“ zuständig.

Artikel 2

(1) Ungeachtet der Bestimmungen zum Schutz der Tiergesundheit müssen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik folgende Bedingungen erfüllen:

- 1.1. Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

- 1.2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
- 1.3. Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe „TSCHECHISCHE REPUBLIK“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.
- 1.4. Jeder Behälter mit lebendem Fisch muss außerdem ein Etikett mit folgendem Hinweis tragen: „Nur zum direkten menschlichen Verzehr oder zur direkten Verarbeitung. Darf nicht wieder in gemeinschaftliche Gewässer ausgesetzt werden.“
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass aus der Tschechischen Republik eingeführter lebender Fisch nicht wieder in gemeinschaftliche Gewässer ausgesetzt wird.

Artikel 3

- (1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

- (2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der SVV sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt 60 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresgastropoden in jeder Form

Bezugsnummer:

Versandland: TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zuständige Behörde: „Staatliche Veterinärverwaltung“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die von der SVV zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind

.....

.....

.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, konserviert.

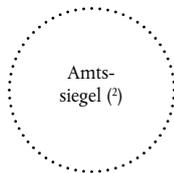
IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei-/Aquakulturerzeugnisse:
 1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt oder gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut und gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidungen 2001/00/EG bekannt sind.

V. Veterinärbescheinigung ⁽¹⁾

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die oben genannten lebenden Fische bzw. Aquakulturerzeugnisse
1. nur zum direkten menschlichen Verzehr oder zur direkten Verarbeitung bestimmt sind und nicht wieder in offene Gewässer in der Gemeinschaft ausgesetzt werden dürfen;
 2. am Tag des Verladens keine klinische Krankheitszeichen aufwiesen.

Ausgefertigt in , am
(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

⁽¹⁾ Nur für lebende Fische oder Aquakulturtiere, die zum direkten menschlichen Verzehr oder zur direkten Verarbeitung bestimmt sind.
⁽²⁾ Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung absetzen.

ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

| Zulassungsnummer | Name | Ort Region | Kategorie |
|------------------|---|--|-----------|
| CZ 425 | Rybářství Trebon a.s. | TREBON JINDRICHUV HRADEC | PP |
| CZ 429 | Rybářství Telc, a.s. | TELC JIHLAVA | PP |
| CZ 430 | Ing. Savo Mardesic-Antun Mardesic | PRAHA 4 | PP |
| CZ 433 | Rybníkářství Pohorelice, a.s. | POHORELICE BRECLAV | PP |
| CZ 435 | Zpracovna ryb Klatovy-Tajanov | KLATOVY KLATOVY | PP |
| CZ 438 | Lísno s.r.o., Konopiste | BENESOV BENESOV | PP |
| CZ 1001 | Blatenská ryba s.r.o. | BLATNA STRAKONICE | PP |
| CZ 1002 | Rybníkářství Hluboká a.s. | HLUBOKA N. VLTAVOU CESKE BUDEJOVICE | PP |
| CZ 1003 | Rybářství Tábor a.s. | TABOR TABOR | PP |
| CZ 1004 | Rybářství Trebon a.s. | TREBON JINDRICHUV HRADEC | PP |
| CZ 1005 | Klatovské rybářství a.s. | KLATOVY KLATOVY | PP |
| CZ 1006 | Ceské rybářství s.r.o. Mariánské Lázně | MARIÁNSKÉ LÁZNE CHEB | PP |
| CZ 1007 | Rybářství Chlumeck nad Cidl. A.s. | CHLUMEC NAD. CIDL. HRADEC KRÁLOVÉ | PP |
| CZ 1008 | Rybníkářství Pohorelice a.s. | POHORELICE BRECLAV | PP |
| CZ 1009 | Rybářství Telc a.s. | TELC JIHLAVA | PP |
| CZ 1010 | Rybářství Velké Mezířící a.s. | VELKE MEZIRICI ZDAR NAD SAZAVOU | PP |
| CZ 1013 | Výzkumný ústav rybářský a hydrobiologický Jihočeské university se sídlem ve Vodnanech | VODNANY STRAKONICE | PP |
| CZ 1014 | Skolní rybářství SRS Protivín | PROTIVIN PÍSEK | PP |
| CZ 1015 | Lísno s.r.o., Konopiste | KONOPISTE BENESOV | PP |

| Zulassungsnummer | Name | Ort Region | Kategorie |
|------------------|--|--|-----------|
| CZ 1016 | Jeroným Colloredo-Mansfeld, Lesní a rybářská správa Zbiroh | ZBIROH ROKYCANY | PP |
| CZ 1017 | Kinského rybářství s.r.o. | ZDAR N. SAZAVOU ZDAR N. SAZAVOU | PP |
| CZ 1018 | Lesy a rybníky města Českých Budějovic s.r.o. | CESKE BUDEJOVICE CESKE BUDEJOVICE | PP |
| CZ 1020 | Stici líhen s.r.o. | TABOR TABOR | PP |
| CZ 1023 | Petrusz zdar s.r.o. rybářství Nové Hradý | NOVE HRADY V JIZ. CECHACH CESKE BUDEJOVICE | PP |
| CZ 1024 | Krystof Jaroslav Kolowrat Krabowský | OPOCNO RYCHNOV N.K. | PP |
| CZ 1025 | Ing. Dalibor Vojkovský, Rybářství Tylov | KRNOV BRUNTAL | PP |
| CZ 1028 | Chov ryb Jistebník s.r.o. | JISTEBNIK NOVÝ JICIN | PP |
| CZ 1029 | Ing. Vladislav Kubec KF Holýšov | HOLYSOV PELHRIMOV | PP |
| CZ 1030 | Městské lesy | DOMAZLICE DOMAZLICE | PP |
| CZ 1032 | Rybářství Lnáře s.r.o. | LNARE STRAKONICE | PP |
| CZ 1033 | Rybářství Kardasova Recice, s.r.o. | KAPLICE CESKÝ KRUMLOV | PP |
| CZ 1036 | Rybářství Ruzicka s.r.o. | ZDAR N. SAZAVOU ZDAR N. SAZAVOU | PP |
| CZ 1038 | Městské hospodářství Vodnany, s.r.o. | VODNANY STRAKONICE | PP |
| CZ 1039 | Karel Schwarzenbergh, Lesní správa Orlik nad Vltavou | CIMELICE PÍSEK | PP |
| CZ 1040 | Svarc-chov ryb na oteplené vode | VELKA BYSTRICE OLOMOUC | PP |
| CZ 1042 | Rybářství Hodonín s.r.o. | HODONÍN HODONÍN | PP |
| CZ 1043 | Sticí líhen ESOX, s.r.o. | TABOR TABOR | PP |
| CZ 1044 | Josef Vanek | LIBOVA TABOR | PP |
| CZ 1045 | Sofisch-Trading, s.r.o. | SOBESLAV TABOR | PP |
| CZ 1046 | Salmo, Zdenek Masat | TABOR TABOR | PP |

| Zulassungsnummer | Name | Ort Region | Kategorie |
|------------------|--|--|-----------|
| CZ 1047 | Rybárství Litomysl, s.r.o. | LITOMYSL SVITAVY | PP |
| CZ 1048 | Pálava Pasohlávky, s.r.o. | PASOHLAVKY BRECLAV | PP |
| CZ 1050 | Nieslanik a syn, Chov a prodej ryb | JABLUNKOV FRYDEK-MISTEK | PP |
| CZ 1052 | Státní rybárství s.p. Hluboká n. Vltavou | HAVLOVICE CHRUDIM | PP |
| CZ 1053 | Krsek Václav, Chov lososovitých ryb | KUNVALD USTI NAD ORLICI | PP |
| CZ 1054 | Rybárství a chov drubeze, Zdenek Horák | NOVA DEDINA OLOMOUC | PP |
| CZ 1055 | Rantep Jeseník, s.r.o. | JESENIK JESENIK | PP |
| CZ 1057 | Ceský rybárský svaz, MO Nový Bor | NOVY BOR CESKA LIPA | PP |
| CZ 1058 | Dvur Lnár, s.r.o. | LNARE STRAKONICE | PP |
| CZ 1060 | Ing. Ivan Jaros, Rybníkářství | JINDRICHUV HRADEC JINDRICHUV HRADEC | PP |
| CZ 1062 | Rybarství Jindrichuv Hradec, s.r.o. | KAMENICE NAD LIPOU PELHRIMOV | PP |
| CZ 1063 | Rybníční hospodářství, s.r.o. | LÁZNE BOHDANEC PARDUBICE | PP |
| CZ 1065 | Ing. Joachimsthal Martin | ZIROVNICE PELHRIMOV | PP |
| CZ 1066 | Alcedor, s.r.o. | CESKE BUDEJOVICE CESKE BUDEJOVICE | PP |
| CZ 1067 | Pavel Duda | TABOR TABOR | PP |
| CZ 1068 | Rybarství Vysociny, v.o.s. | CHOTEBOR HAVLICKUV BROD | PP |
| CZ 3003 | Fjord Bohemia, spol. s.r.o. | PRAHA 9 PRAHA | PP |
| CZ 3651 | Lesy Hluboká n. Vltavou, a.s. | HLUBOKA N. VLTAVOU CESKE BUDEJOVICE | PP |

PP: Verarbeitungsbetrieb.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 2000****zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4086)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/40/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/603/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/296/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/674/EG ⁽⁴⁾, wurde die Liste der Länder und Gebiete aufgestellt, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen. In Teil I des Anhangs sind die Länder und Gebiete aufgeführt, für die eine spezifische Entscheidung ergangen ist, in Teil II diejenigen, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG entsprechen.
- (2) Mit den Entscheidungen 2001/36/EG ⁽⁵⁾ und 2001/39/EG ⁽⁶⁾ der Kommission wurden Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Jamaika und der Tschechischen Republik festgelegt. Jamaika und die Tschechische Republik sollten daher in Teil I des Anhangs aufgenommen werden.
- (3) In Anbetracht der gravierenden Mängel, die bei einem Inspektionsbesuch auf „St. Vincent und die Grenadinen“ festgestellt wurden, sollten Einfuhren von Fischereier-

zeugnissen aus diesem Land nicht zugelassen werden. Daher ist dieses Land von der Liste im Anhang zu streichen.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/296/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

*Artikel 2*Diese Entscheidung tritt 60 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.⁽²⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 36.⁽³⁾ ABl. L 122 vom 14.5.1997, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 59.⁽⁵⁾ Siehe Seite 59 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ Siehe Seite 68 dieses Amtsblatts.

ANHANG

LISTE DER LÄNDER UND GEBIETE, AUS DENEN FISCHEREIERZEUGNISSE IN JEDER FORM ZUR MENSCHLICHEN ERNÄHRUNG EINGEFÜHRT WERDEN DÜRFEN

I. Länder und Gebiete, für die eine spezifische Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/493/EWG des Rates ergangen ist

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| AL — ALBANIEN | MG — MADAGASKAR |
| AR — ARGENTINIEN | MR — MAURETANIEN |
| AU — AUSTRALIEN | MU — MAURITIUS |
| BD — BANGLADESCH | MV — MALEDIVEN |
| BR — BRASILIEN | MX — MEXIKO |
| CA — KANADA | MY — MALAYSIA |
| CI — CÔTE D'IVOIRE | NA — NAMIBIA |
| CL — CHILE | NG — NIGERIA |
| CN — CHINA | NZ — NEUSEELAND |
| CO — KOLUMBIEN | OM — OMAN |
| CU — KUBA | PA — PANAMA |
| CZ — TSCHECHISCHE REPUBLIK | PE — PERU |
| EC — ECUADOR | PH — PHILIPPINEN |
| EE — ESTLAND | PK — PAKISTAN |
| FK — FALKLANDINSELN | PL — POLEN |
| FO — FÄRÖER | RU — RUSSISCHE FÖDERATION |
| GH — GHANA | SC — SEYCHELLEN |
| GM — GAMBIA | SG — SINGAPUR |
| GT — GUATEMALA | SN — SENEGAL |
| ID — INDONESIA | TH — THAILAND |
| IN — INDIEN | TN — TUNESIEN |
| IR — IRAN | TW — TAIWAN |
| JM — JAMAICA | TZ — TANSANIA |
| JP — JAPAN | UY — URUGUAY |
| KR — REPUBLIK KOREA | VE — VENEZUELA |
| LT — LITAUEN | VN — VIETNAM |
| LV — LETTLAND | YE — JEMEN |
| MA — MAROKKO | ZA — SÜDAFRIKA |

II. Länder und Gebiete, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates entsprechen

| | |
|---|----------------------------|
| AG — ANTIGUA UND BARBUDA ⁽¹⁾ | DZ — ALGERIEN |
| AN — NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN | ER — ERITREA |
| AO — ANGOLA | FJ — FIDSCHI |
| AZ — ASERBAIDSCHE ⁽²⁾ | GA — GABUN |
| BJ — BENIN | GD — GRENADA |
| BS — BAHAMAS | GL — GRÖNLAND |
| BY — BELARUS | GN — GUINEA |
| BZ — BELIZE | HK — HONGKONG |
| CH — SCHWEIZ | HN — HONDURAS |
| CM — KAMERUN | HR — KROATIEN |
| CR — COSTA RICA | HU — UNGARN ⁽²⁾ |
| CY — ZYPERN | IL — ISRAEL |

⁽¹⁾ Nur für die Einfuhr von Frischfisch.

⁽²⁾ Nur für die Einfuhr von Kaviar.

⁽³⁾ Nur für die Einfuhr von lebenden Tieren zur unmittelbaren menschlichen Ernährung.

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| KE — KENIA | RO — RUMÄNIEN |
| LK — SRI LANKA | SB — SALOMONEN |
| MM — MYANMAR | SH — ST. HELENA |
| MT — MALTA | SI — SLOWENIEN |
| MZ — MOSAMBIK | SR — SURINAME |
| NC — NEUKALÉDONIEN | TG — TOGO |
| NI — NICARAGUA | TR — TÜRKEI |
| PF — FRANZÖSISCH-POLYNESIEN | UG — UGANDA |
| PG — PAPUA-NEUGUINEA | US — VEREINIGTE STAATEN |
| PM — ST. PIERRE UND MIQUELON | ZW — SIMBABWE |

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 264 vom 18. Oktober 2000)

Seite 65, Seitenende:

Entfernung der Fußnoten 2 und 3.

Seite 66, Seitenende:

Entfernung aller Fußnoten und Einfügung:

„⁽¹⁾ Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und
- b) dem angegebenen anderen Betrag.

⁽²⁾ Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milchtrockenmasse in 100 kg der Ware.

⁽³⁾ Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milchtrockenmasse in 100 kg der Ware, und
- b) dem angegebenen anderen Betrag.“

Seite 67, Seitenende:

Entfernung aller Fußnoten und Einfügung:

„⁽¹⁾ Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und
- b) dem angegebenen anderen Betrag.

⁽²⁾ WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.“

Seite 68, Seitenende:

Einfügung der folgenden Fußnoten 2 und 3:

„⁽²⁾ Siehe Anhang 1.

⁽³⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission (ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21) in der geltenden Fassung.“

Seite 69, Seitenende:

Einfügung der folgenden Fußnoten:

„⁽¹⁾ WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

⁽²⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (s. Verordnung (EWG) Nr. 2967/79 der Kommission (ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 23) in der geltenden Fassung; s. Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 71) in der geltenden Fassung; Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission (ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21) in der geltenden Fassung).

⁽³⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission (ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21) in der geltenden Fassung).

⁽⁴⁾ Die Gemeinschaft behält sich vor, die genannten Wertgrenzen herabzusetzen. Ab 1. Juli 1970 werden die Wertgrenzen den Änderungen der Preisbildungsfaktoren für Emmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Herauf- und Herabsetzung der Wertgrenzen um 16,03 EUR für jede Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1,15 EUR je 100 kg.

⁽⁵⁾ Die Gemeinschaft behält sich vor, durch Heraufsetzung der Wertgrenzen um 6,86 EUR je 100 kg netto die Zollsätze autonom von 27,41 EUR je 100 kg netto auf 20,55 EUR je 100 kg netto zu senken (unter Zollsatz ist der Basis-Zollsatz aus der GATT-Liste zu verstehen).

⁽⁶⁾ Der Zollsatz wird auf 13,15 EUR je 100 kg netto gesenkt.“

Seite 70, Seitenende:

Einfügung der folgenden Fußnoten:

„⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission (ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21) in der geltenden Fassung.“

(²) Die Gemeinschaft behält sich vor, die genannten Wertgrenzen herabzusetzen. Ab 1. Juli 1970 werden die Wertgrenzen den Änderungen der Preisbildungsfaktoren für Emmmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Herauf- und Herabsetzung der Wertgrenzen um 16,03 EUR für jede Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1,15 EUR je 100 kg.

(³) WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.“

Seite 71, Seitenende:

Einfügung der folgenden Fußnote:

„(³) WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.“

Seite 186, Warenbezeichnung des KN-Codes 2501 00 51 (Spalte 2):

Nach dem Wort „vergällt“ ist Fußnote „(²)“ einzufügen.

Am Ende des Wortlautes ist die Fußnote „(²)“ durch Fußnote „(¹)“ zu ersetzen.

Am Ende der Seite erhält die Fußnote (¹) folgenden Wortlaut:

„(¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 71) sowie die nachfolgenden Änderungen.“

Seite 734, KN-Code 0808 20 50, die letzten beiden Linien, Spalte 2:

anstatt: „35,4“

muss es heißen: „35,7“.

Seite 749, KN-Code 2204 30 96, „195,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 199,7 EUR“, in Spalte 3:

anstatt: „17,4“,

muss es heißen: „17“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2907/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2001 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, der Republik Ungarn und Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 336 vom 30. Dezember 2000)

Seite 58, Artikel 3 dritte Zeile:

anstatt: „Sie gilt ab dem 5. Januar 2001.“

muss es heißen: „Sie gilt ab dem 1. Januar 2001.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 7/2001 der Kommission vom 4. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 2 vom 5. Januar 2001)

Seite 7, im Anhang, erste Spalte, „KN-Code“:

anstatt: „0707 10 00“,

muss es heißen: „0709 10 00“.
